

IV. Dem Landratsamt in Freiburg Mit _____ Anlagen:
 wird anliegendes Baugesuch mit dem Bemerkten vorgelegt, daß im Baulastens-
 buch keine — folgende — baurechtliche Verpflichtung (Baulast) eingetragen ist.



Bürgermeisteramt: Grafmüller

v. Landratsamt

Freiburg, den 19. 1. 1956

Beschluß

- Eintragung in die Bautabelle Nr. 23
- Übersendung einer Planfertigung — R. v. — an das Straßenbauamt St. Dr. H. Lamb **Eilt!**
 mit dem Ersuchen um Äußerung zu dem Bauvorhaben, auch über die
 Entwässerung und zur Absteckung der Baufucht.
- R. v. an den Herrn Bezirksbaumeister hier zur Begutachtung des Bauvorhabens.
- Beleg und Wv. in 1 Woche.

Landratsamt:

i. A. [Signature]

21. 1. 1956
[Signature]

VI. Bezirksbaumeister

An das Landratsamt hier Mit _____ Anlagen:

Nach Erledigung unter Anschluß des Baubescheidentwurfes mit Bedingungen an das Landratsamt wieder
 vorzulegen.

Prüfungsgebühr _____ DM

_____ Baubesichtigungen.

Mit _____ Anlagen:

An das Bürgermeisteramt GOTTENHEIM

In der Anlage übergebe ich das Baugesuch zum obigen Bauvorhaben mit der
 Bitte, dieses nach Prüfung und Stellungnahme an das Landratsamt zur Herbei-
 führung der baupolizeilichen Genehmigung weiterzuleiten. Dem Baugesuch sind die
 erforderlichen Pläne mit Baubeschreibung und statischer Berechnung in doppelter
 Fertigung nebst einer Zählkarte für die Baustatistik in dreifacher Fertigung beigelegt.

Öffentliche Mittel werden — nicht — in Anspruch genommen.

Die Pflichtnormen für den sozialen Wohnungsbau sind — nicht — beachtet. Die
 erforderlichen technischen Angaben sind in den Bauzeichnungen enthalten.

Die verantwortliche Leitung des Baues habe ich dem

Lips, Anton, Architekt, in Hugstetten
 (Zu- und Vorname) (Beruf) (Ort)

übertragen. Letzterer bestätigt gemäß § 125 (2) LBO die Übernahme der verantwort-
 lichen Bauleitung gegenüber der Baupolizeibehörde durch seine Unterschrift.

Der verantwortliche Bauleiter:

Der Bauherr:

A. LIPS, ARCHITEKT
 Staatl. geprüfter Bauingenieur
 HUGSTETTEN b. Freiburg i. Br.

Agnes Senrich Wwe

1955/177
 Ort: GOTTENHEIM
 XXII. Polizei
 5. Bauwesen

Name: Senrich, Agnes

Der unverständliche Teil ist vom Antragsteller
 nicht auszufüllen!

Hugstetten, den 6. Dezember 1955

Landratsamt
 Freiburg i. Pr.
Baugesuch Eing. 12. JAN. 1956
 _____ Anlagen

des Frau Agnes Senrich
 (Vor- und Zunahme) (Beruf)

in GOTTENHEIM, Hauptstraße
 (Wohnort) (Straße und Nr.)

zum Neu- / Um- / Erweiterungsbau eines
Wohnhauses mit Nebengebäude
 (Zweckbestimmung des Baues)

in GOTTENHEIM, Ortsetter
 (Ortsteil, Straße und Nr.) (Ort der Baustelle)

Lgb. Nr. 219/1

I. Einbestellung der an das Baugrundstück angrenzenden Nachbarn (erforderlichenfalls auch die Eigentümer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite gelegenen Grundstücke) gemäß § 130 LBO.

- 1. Zängerle, Franz, Landwirt Lgb. Nr. 219/2
- 2. Keller Xaver, Landwirt Ww. Lgb. Nr. 227
- 3. Hertweck Adolf Lgb. Nr. 226

II. Vor dem Bürgermeisteramt erscheinen folgende Personen und erklären als Eigentümer der an das Baugrundstück angrenzenden Nachbargrundstücke nach Einsichtnahme in die Pläne unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 56 und 57 LBO.*):

Gegen das Bauvorhaben haben wir nach den vorgelegten Plänen einzuwenden.

- 4. Spitzer Ferdinand, Landwirt Lgb.Nr. 219
- 5. Wiloth Philipp, Eheleute Lgb.Nr. 209
- 6. Hunn, Benedikt, Lgb.Nr. 211

Ferd. Spitzer
Adolf Hertweck
Keller Paul v. geb. Spitzer
Benedikt Hunn
Zängerle Franz

Unterschriften:

Der Grundstückseigentümer des Grundstücks Lgb.Nr. 209, Wiloth Philipp, Eheleute verweigern ihre Zustimmung zu genanntem Bauvorhaben.



Langloibigung
Grafmüller

*) Bei Zustimmung der Grundstücksnachbarn nach § 57 (!) Satz 2 und 3 LBO. ist folgende schriftliche Erklärung (Protokoll) erforderlich, die nicht in das Baulastenbuch eingetragen wird:

Als grundbuchmäßiger Eigentümer des Grundstücks Lgb. Nr. 219/2 bin ich damit einverstanden, daß von der Errichtung einer Brandmauer gegen mein Grundstück abgesehen wird.

Ich wurde auf die Bestimmung des § 57 (!) LBO. ausdrücklich hingewiesen und bin mir klar, daß ein etwa später auf meinem Grundstück zu errichtendes Gebäude vom Bau des _____ entweder 3,60 m entfernt bleiben oder die in diesem Bau zu-gekehrte Seite eine Brandmauer erhalten muß.

Eigenhändige Unterschrift:



Zur Beglaubigung:

III. Prüfung und Stellungnahme des Ortsbauausschusses zum Bauvorhaben, nötigenfalls nach Besichtigung der Baustelle

1. Ist der Antragsteller grundbuchmäßiger Eigentümer oder in welchem Rechtsverhältnis steht er zu dem Baugrundstück?	<i>ja</i>
2. Sind im Lageplan die Namen der Grundstückseigent. richtig angegeben? Wenn nicht, sind diese entspr. zu berichtigen.	<i>ja</i>
3. Liegt der Bau a) an einer Bundesstraße, Landstraße I. oder II. Ordnung oder Ortsstraße? b) außerb. des Bereichs der Ortsstraßen u. Pläne od. des geschloss. Ortsteils? c) an einer festgestellten, aber noch nicht bestehenden Ortsstraße? d) an einem öffentlichen Weg, der nicht zugleich Ortsstraße ist? e) in geringerer Entfernung von der Eisenbahn als 7,50 m von der Kante des Bahnkörpers oder von der Grenze eines Bahnhofs? f) an einem Wasserlauf od. Hochwasser-damm? Wenn ja, Angabe des Wasser-laufs und der Entfernung? g) weniger als 120 m von einem Wald entfernt (vgl. §§ 57-59 Forst-Ges.)? h) in einem Naturschutzgebiet?	<i>Landstraße</i> <i>erfüllt</i>
4. Handelt es sich um die Überbauung eines Brandplatzes n. § 49 GebVersGes.?	<i>nein</i>
5. In welcher Weise wird der Bau mit Trinkwasser versorgt?	<i>Brunnen</i>
6. Falls der Bau die Nachbargebäude berührt, beträgt der Abstand des Baues a) weniger als 3,60 m von der äußersten Gebäuseite des Nachbargebäudes? b) weniger als 1,80 m vom unüberbauten Nachbargrundstück? c) ist die Abschlußwand des Nachbargebäudes als Brandmauer hergestellt?	<i>nein</i> <i>nein</i> <i>nein</i>
7. Ist im Baulastenbuch eine Baulast eingetragen und wie lautet sie (§ 27 des Ortsstraßengesetzes)?	<i>erfüllt</i>
8. Wie und wohin soll das Regen- und Abwasser (Brauchwasser) abgeleitet werden? (§ 16 LBO.)	<i>Kanalisation</i>
9. Befinden sich an der Straße, an welche angebaut werden soll, Straßenrinnen od. unterirdische Kanäle? Besitzen d. Straßenrinnen genügend Gefäll? (§ 14 LBO.)	<i>vorkünftig - Kropfenrinne</i>
10. Befinden sich in der Nähe der Abtritt- oder Dunggruben Brunnen oder eine Wasserleitung, beziehendenfalls, wie groß ist die Entfernung? (§ 16 LBO.)	<i>nein</i>
11. Wird das Baugrundstück von Starkstromleitungen der öffentlichen Stromversorgung gekreuzt?	<i>nein</i>
12. Welche Anträge stellt der Ortsbauausschuß?	<i>keine</i>

Gottenheim, den 30. Dezember 1955
 Der Ortsausschuß:
1. Lang Reichert Zimmermann

A. LIPS, ARCHITEKT
HUGSTETTEN b/Frbg.

Hugstetten, den 6. Dezember 1955

Baubeschrieb:

1. Bauherr:

~~Neu-Wieder-Um-Erweiterungs-Bau~~ des r
Name: Frau Agnes Senrich, Wwe.
Beruf: geb. Spitzer
Wohnort: Gottenheim, Hauptstraße
Bauort: Gottenheim, Straße n. Bötzingen
Lagebuch Nr. 219/1

2. Grundstück:

Lage:
Innerhalb - außerhalb - des Ortsetters

der Gemeinde Gottenheim

Abstand von Straßenachse:

Landstraße I. Ordnung, Kreisstr. Gemeindeweg: Lgb. Nr. 288

Grundbuchmäßiger Bauherr: Frau Agnes Senrich Wwe.

3. Gebäude:

1	Zahl u. Art der Gebäude	Familienhaus, 1,5 stöckig	
	Zahl und Größe der Wohnungen:		Wohnfläch
1	Wohnung(en) mit 3 Zimmern, Küche mit ohne Baderaum		62,32qm
	Wohnung(en) mit 2 Zimmern, Küche mit -ohne- Baderaum		qm
	Wohnung(en) mit 2 Zimmern, Küche mit -ohne- Baderaum		qm
	Wohnung(en) mit 2 Zimmern, Küche mit -ohne- Baderaum		qm
	Gesamtwohnfläche =		<u>62,32qm</u> =====

Von den aufgeführten Wohnungen sollen teilweise gewerblich oder beruflich benutzt werden:

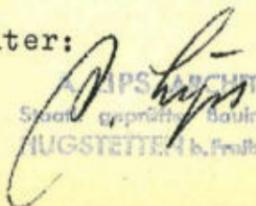
Wohnung(en)	(Gesamtwohnfläche)	qm mit einer Teilfläche von	qm
Wohnung(en)	(Gesamtwohnfläche)	qm mit einer Teilfläche von	qm

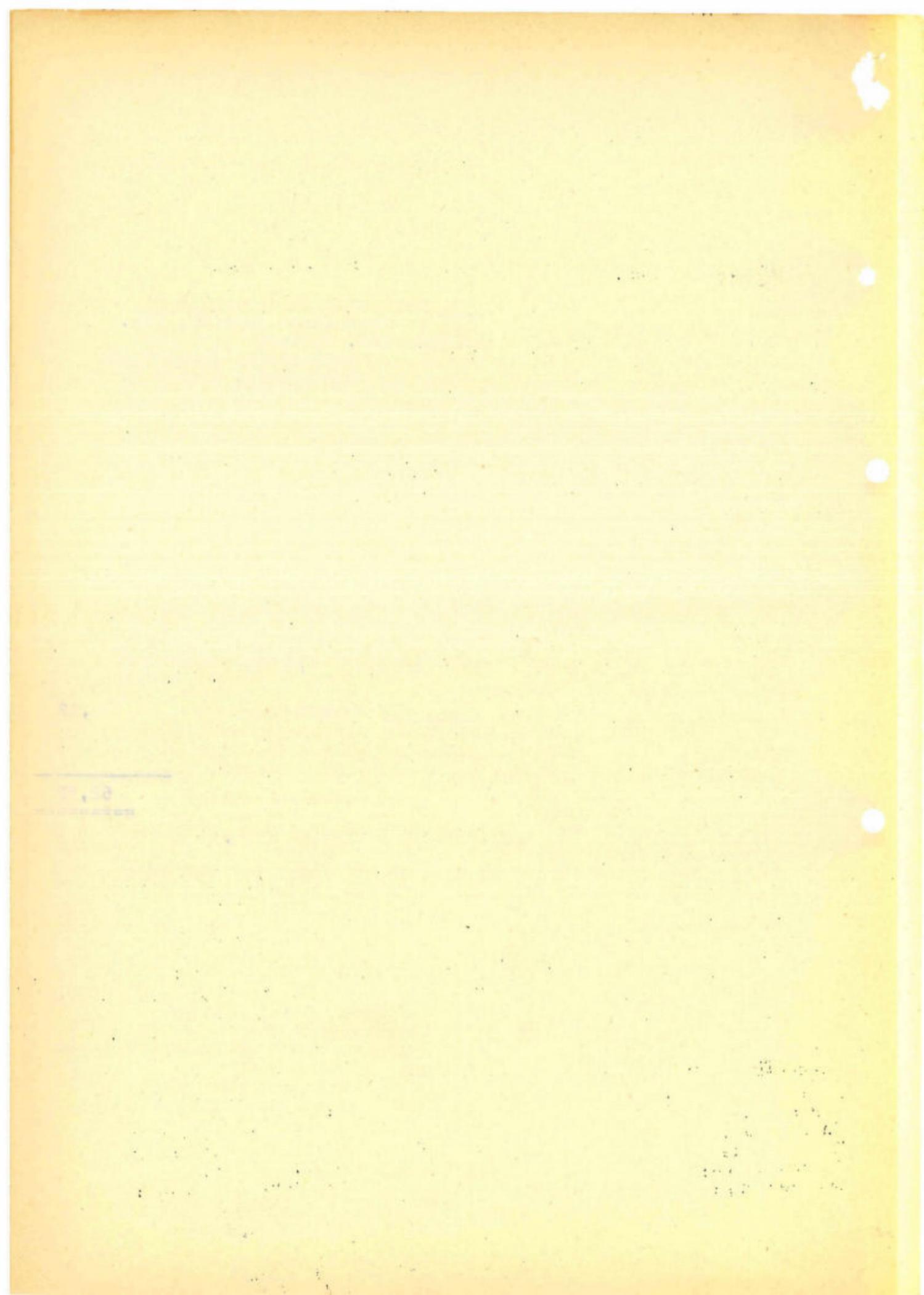
Zusätzliche Räume für:

Bauausführung:

Kellermauerwerk:	Beton	Fußböden:	Holz, Platten
Außenwände:	Bimsblocksteine	Brunnen oder Wasserleitung	
Innenwände:	Back/Schwemmsteine	Hauswasserversorgungsanlage:	Grube
Kellerdecke:	Hohlkörperdecke	Gas, elektr. Licht:	
Geschoßdecke:	Holzbalken	Ofen- oder Zentralheizung:	
Dachdeckung:	Ziegel	Bad:	nicht eingerichtet

Der Bauleiter:


A. LIPS ARCHITEKT
Staatlich geprüfter Bauingenieur
HUGSTETTEN b. Freiburg i.Br.



Abzeichnung der Flurkarte

Gemeindebezirk Gottenheim

Liegenschaftsbuch Nr.

Grundbuch-Band 2 Blatt 21

Der alte Bestand ist in schwarzer, der neue Bestand in roter Farbe eingetragen

Flur Ortsetter

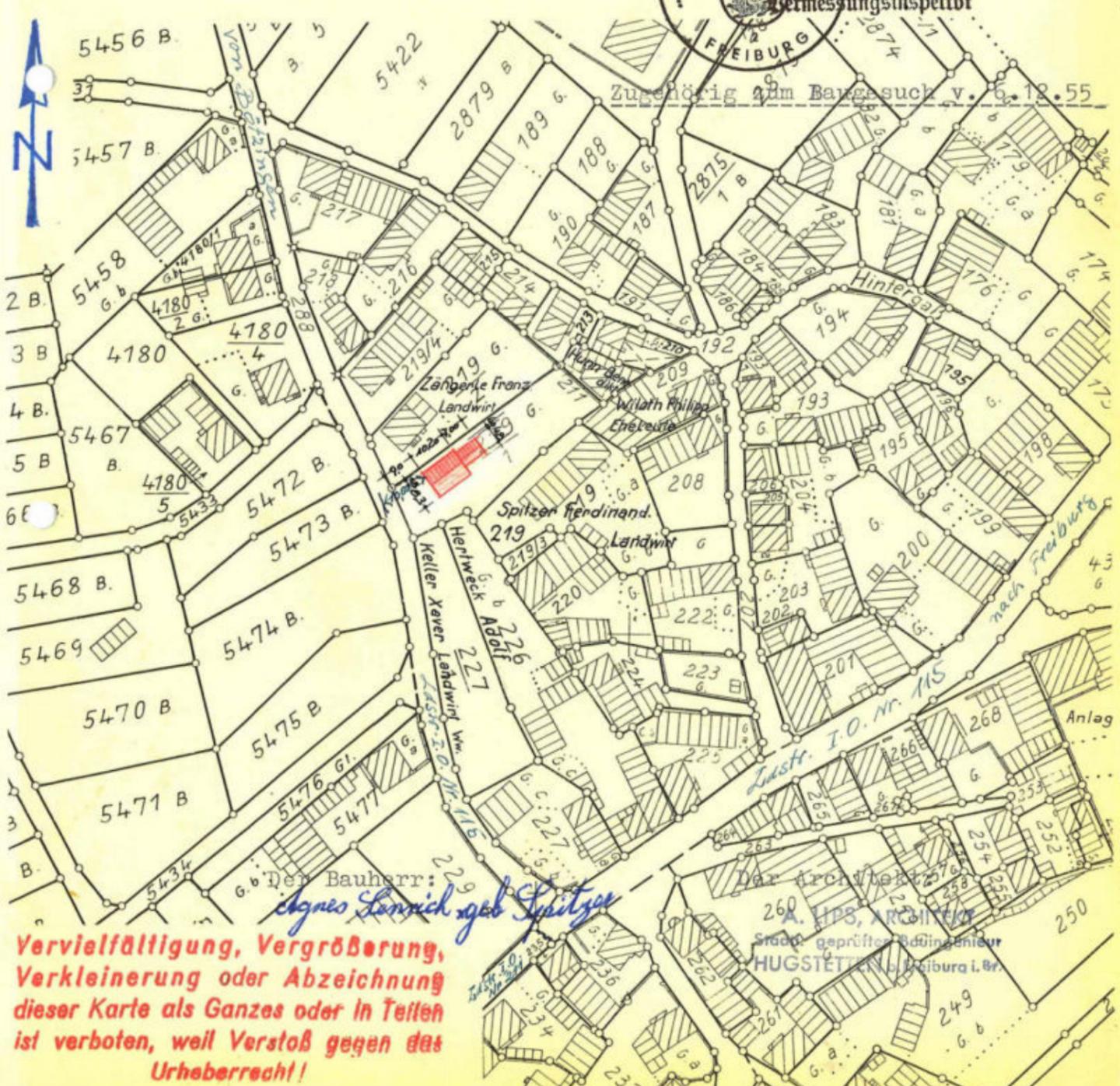
Ausgefertigt Freiburg i. Br., den 28. OKT. 1955

Flurkarte Nr. 195.18

Ungef. Maßstab 1: 1500



Ullo
Vermessungsinspektor



Vervielfältigung, Vergrößerung, Verkleinerung oder Abzeichnung dieser Karte als Ganzes oder in Teilen ist verboten, weil Verstoß gegen das Urheberrecht!

Genehmigt
nach Maßgabe des Baubescheids
vom Heutigen. 18. Apr. 1956
Freiburg i. Br., den
Der Landrat



Wasserwirtschaftsamt
Nr. 509

Freiburg, den 2. Februar 1956

Anlage: 1 Merkblatt,
1 Baugesuch.

Betr.: Erstellung einer Kläranlage
auf Gemarkung Gottenheim

Lgb. Nr. 219/1 durch
Frau Agnes Sennrich (Bauherr)
in Gottenheim

mit
6. FEB. 1956
Anlagen

An das
Landratsamt
Abt. II Freiburg

Die vorläufige Prüfung des Baugesuches gibt zu
Beanstandungen keinen Anlaß

Die Haus - und Fäkal - Abwässer müssen ^{zunächst wasserdichte} durch eine Mehrkammer-
auslaufgrube ^{ohne Überlauf} von mind. 8,00 m³ Nutzinhalt (erste Kammer 50 %, zweite und dritte Kammer je 25 %) ~~biologisch gereinigt und durch~~
~~Vorklärwerk~~ ein ~~xxx~~geleitet werden.

~~Da die Gemeinde Gottenheim die Verlegung einer Abwasserleitung in der Bötzingenstraße + Es ~~ist~~ ein Verleihungs- / Genehmigungsverfahren nach dem W.G. wird sodann ~~oder~~ erforderlich, ~~xxx~~ üblichen Unterlagen (Antrag, Erläuterungsbericht, Lageplan, ^{das dann mit den} Längenschnitt durch Kläranlage und Ableitung, Berechnungstabelle und Betriebsvorschrift) ~~sind~~ in vierfacher Fertigung dort einzureichen ^{ist} (siehe beiliegendes Merkblatt).~~

An Unkosten mögen DM 3,50 rückerhoben werden.

+) plant und in absehbarer Zeit verlegen will, kann 4. Zt. mit dem Anschluß der Überlaufleitung aus der künftigen Klärgrube an diese Abwasserleitung gerechnet werden.

i. G. Am 9.2.56

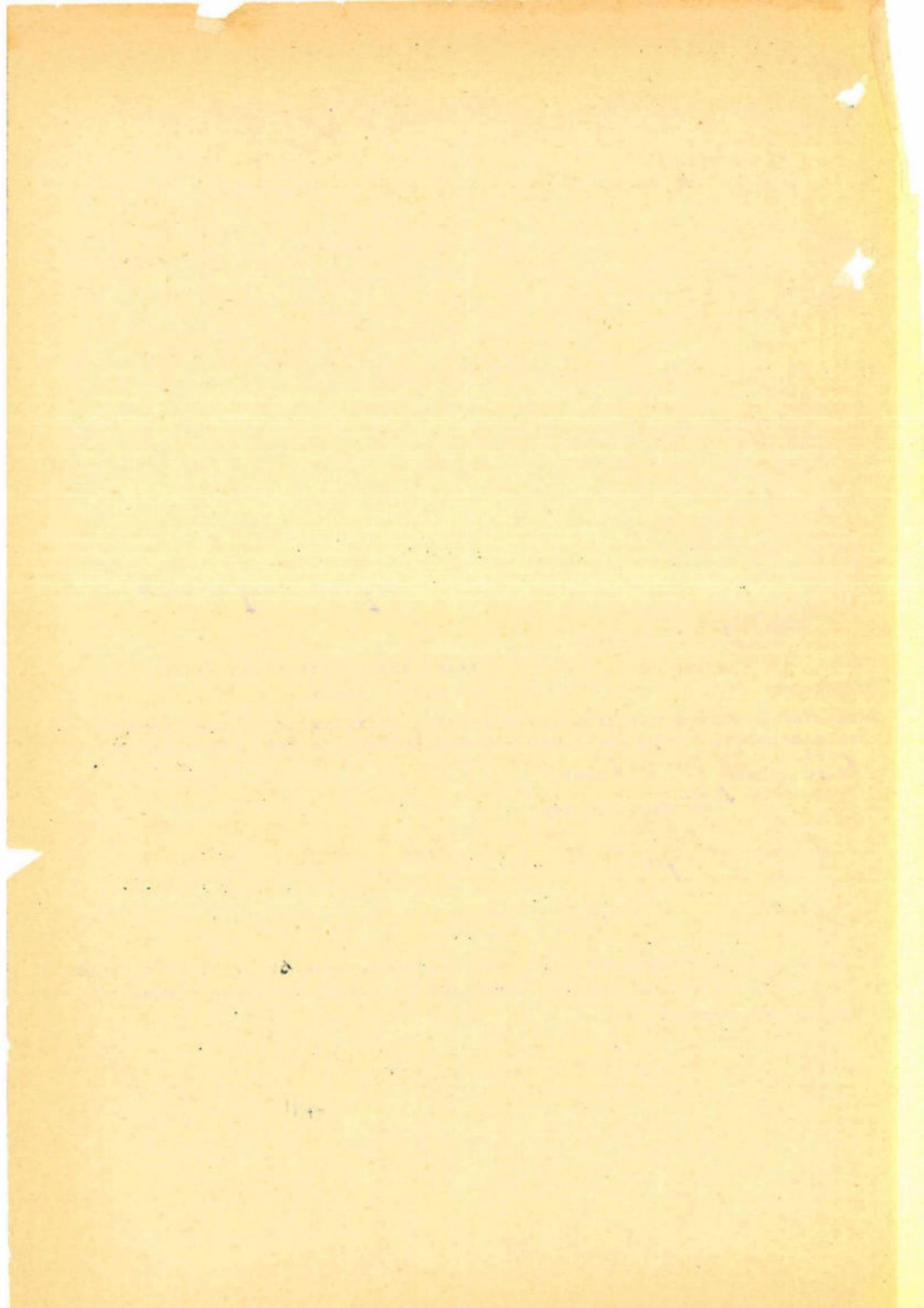
1. Rev. - an den []

1. Rev. - an den
Herrn Bezirksbauinsp.
zur Begutachtung
zur Eintragung in Schloßberg
2. Wv.

Landratsamt

[Handwritten signature]

Handwritten date: 9.2.1956



4. Abweichungen von den genehmigten Plänen und deren Beilagen bedürfen der vorherigen baupolizeilichen Genehmigung, die unter Vorlage entsprechender Planunterlagen und Berechnungen rechtzeitig nachzusuchen ist. Eigenmächtig vorgenommene Änderungen in der Bauausführung können die Einstellung des Bauvorhabens, Beseitigung des planwidrigen Zustandes sowie Bestrafung aufgrund des § 367 des Reichsstrafgesetzbuches und § 116 des Polizeistrafgesetzbuches zur Folge haben.
Außerdem ist mit Entziehung bewilligter Darlehen aus öffentlichen Mitteln zu rechnen.
5. Mit der Ausführung von Beton-, Stahlbeton-, Stahl- und Holzkonstruktion dürfen nur solche Firmen betraut werden, die Gewähr für deren ordnungsgemäße und fachgerechte Ausführung bieten. Auf die Einhaltung und Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften wird besonders hingewiesen.
Der verantwortliche Bauleiter hat diese Arbeiten zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, daß die genehmigte statische Berechnung in vollem Umfange beachtet wird. Falls er mangels genügender Erfahrung Sachkenntnis (schwierige Konstruktion) hierzu nicht in der Lage ist, hat er auf eigene Veranlassung einen amtlich anerkannten Prüfenieur beizuziehen.
Vor Abnahme des Rohbaues ist der Baupolizeibehörde durch den Bauleiter und gegebenenfalls den beigezogenen Prüfenieur eine entsprechende schriftliche Erklärung über die ordnungsgemäße Durchführung und Überwachung der Bauarbeiten abzugeben. Dies gilt auch für Fertigbauteile, die nicht amtlich zugelassen sind.
6. Werden bei Herstellung des Baues allgemein zugelassene Fertigbauteile verwendet, ist vor Rohbauabnahme durch eine schriftliche Erklärung der Herstellerfirma der Nachweis zu erbringen, daß die Fertigbauteile in Beachtung der amtlichen Zulassungsbedingungen und der geltenden DIN-Vorschriften hergestellt worden sind.
7. Dieser Baubescheid mit sämtlichen zugehörigen Unterlagen muß von Beginn bis zur Beendigung des Bauvorhabens zur Einsichtnahme bereitgehalten werden.
Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in den Baubescheid und die Bauvorlagen zu gewähren.
8. Die festgestellte, von dem Straßenbauamt, der Ortsbaukommission oder einer sonstigen amtlich damit beauftragten Person abgesteckte Baufluchtlinie ist genau einzuhalten. Das Gleiche gilt für die Straßenfluchtlinie bei Errichtung der Straßeneinfriedigung. Die geschlagenen Pfähle sind bis zur Sockelabnahme stehenzulassen.
9. Für die Straßeneinfriedigung sowie für die über 2,00 m hohen Einfriedigungen gegen die Nachbargrundstücke ist besonders baupolizeiliche Genehmigung erforderlich und unter Planvorlage rechtzeitig zu beantragen.
Dies gilt auch für Werbeeinrichtungen und Beschriftungen am Gebäude.
Der beabsichtigte Verputz oder der Anstrich eines Gebäudes sind der Baupolizeibehörde (Landratsamt) besonders mitzuteilen, soweit im Baugesuch hierüber nichts enthalten ist; die unterliegen nach Maßgabe der örtlichen Bauvorschrift ebenfalls der besonderen baupolizeilichen Genehmigung.
10. Schriftliche Anzeigen sind zu erstatten:
 - A) der Ortspolizeibehörde (Bürgermeisteramt) vor Beginn der Bauausführung, spätestens bei Beginn der Grabarbeiten;
 - B) der Baupolizeibehörde (Landratsamt) zwecks:
 - a) Sockelabnahme, sobald der Bau auf Sockelhöhe fertiggestellt ist,
 - b) Rohbauabnahme, sobald der Bau in seinen Mauern, Gewölben, Eisen-, Stahlbeton-, Holzkonstruktionen und Dacheindeckung fertiggestellt und die Kamine über Dach geführt sind.
Vor der Rohbauabnahme dürfen keinerlei Verputzarbeiten vorgenommen werden,
 - c) Schlußabnahme und Bezugserlaubnis, sobald das Bauvorhaben fertiggestellt ist. Vor Erteilung der Bezugserlaubnis darf der Bau nicht bezogen werden. Diese Anzeige gilt nicht als Antrag zur Einschätzung des Gebäudes mit augenblicklicher Wirkung im Sinne des § 23 des Gebäudeversicherungsgesetzes (§ 140 Abs. 11 LBO.)
 - C) dem Bezirksschornsteinfegermeister
 - a) die Fertigstellung der Schornsteine und Räucherammern vor dem Verputz,
 - b) die Fertigstellung des Bauvorhabens 8 Tage vor dem Bezug bzw. der Ingebrauchnahme der Feuerungsanlagen.
11. Zur Durchführung der Prüfungen müssen alle Teile des Baues sicher zugänglich sein. Für den Fall nicht rechtzeitiger Erstattung oder gänzlicher Unterlassung der vorgenannten Anzeigen wird dem Bauherrn und dem verantwortlichen Bauleiter aufgrund des § 31 Polizeistrafgesetzbuch eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 50. — DM angedroht.
12. Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Aushändigung des Baubescheides an gerechnet, mit der Bauausführung nicht begonnen wird. Sie kann zurückgenommen werden, wenn der begonnene Bau ein Jahr lang unvollendet geruht hat oder während des gleichen Zeitraumes über Gebühr verzögert wurde.
Die vorgenannte Frist kann vom Landratsamt unter Einhaltung des vorgeschriebenen Genehmigungsverfahrens von Jahr zu Jahr verlängert werden, wenn hiergegen keine Bedenken obwalten.

13) Weitere Auflagen und Bedingungen im öffentlichen Interesse bleiben vorbehalten.

Erstellung eines Wohnhauses.

Besondere Bedingungen:

1 und 2 Bedingungen des Straßenbauamtes Freiburg vom 2.

Februar 1956.

- 3) Die Ableitung der Haus- und Abkalbwasser hat nach den Bedingungen des wasserpolizeilichen Verfahrens zu erfolgen. Im übrigen gelten für die Erstellung der Kläranlage auch die Bedingungen dieser Genehmigung.

- 4) Der Abstand der Fensterwand des Wohnhauses vom Grundstücksgrenzstreifen Nr. 219/2 muß mindestens 1,80 m betragen.

- 5) Bei Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln sind die Richtlinien des sozialen Wohnungsbau bei der Ausführung maßgebend.

- 6) Die Decken, Schräge- und Außenwände der Wohnräume im Dachgeschossraum sind gegen Witterungseinflüsse ausreichend zu isolieren.

- 7) Die Baugenehmigung erstreckt sich nicht auf die Erstellung des Schopfbauwerkes. Bei späterer Erstellung desselben, ist ein neues Baugenehmigung vorzulegen.

- 8) Bei Erstellung einer Einfriedigung entlang der Landstraße I. Ordnung Nr. 115 ist ein Baugenehmigung mit Plänen über das Bürgermeisterei einzureichen.

Gebühr: 40.--DM.

W. Müller

Landratsamt

Bauabteilung

Preßburg, den 10. April 1956

Telefon Nr. 4001

Baubescheid Nr. 23 / 55

Baugesuch des Herrn Anton Samarin

in Gollubstein Hauptstraße
(Wohnort, Ortsteil, Straße Nr.)

zum Neu-, Um-, Ausbau eines
Wohnhauses mit 3 Zimmern

auf dem Grundstück Lgb. Nr. 23/1

der Gemarkung Gollubstein
(Wohnort, Ortsteil, Straße Nr., Gewann)

Beschluß

I. Baubescheid nach Anlage.

II. Ausfertigung des Baubescheids erhält das Bürgermeisteramt

in Gollubstein

zum weiteren Gebrauch durch die Ortspolizeibehörde und den Ortsbauausschuß gemäß den §§ 114 ff. der Landesbauordnung. Die angeschlossene Fertigung des Baubescheids nebst Plänen und städtischer Berechnung ist den Bauherren gegen hierher vorzulegende Bescheinigung zuzustellen; der beiliegende Durchschlag des Baubescheids (ohne Pläne) ist dem Bauleiter zu übermitteln.

Die Ortspolizeibehörde und der Ortsbauausschuß haben die Bauausführung anhand des Baubescheids und der Pläne zu überwachen; diese Aufgabe besteht im besonderen darin:

- a) die Ortspolizeibehörde hat dafür zu sorgen, daß der Bauherr bzw. Bauleiter gemäß § 139 der Landesbauordnung, spätestens mit dem Beginn der Ausführung Anzeige dorthin erstattet,
- b) der Ortsbauausschuß hat darüber zu wachen, daß die allgemeinen haupolizeilichen Vorschriften und die besonders festgelegten Genehmigungsbedingungen befolgt werden (§§ 114 ff. der Landesbauordnung),

- c) die Mitglieder des Ortsbauausschusses haben alle von ihnen wahrgenommenen Verstöße gegen Bauvorschriften oder Bedingungen oder Vernachlässigungen der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln alsbald dem Bürgermeister anzuzeigen (§ 115 der Landesbauordnung)
- d) der Bürgermeister als Verwalter der Ortspolizei hat die zur Aufrechterhaltung baupolizeilicher Vorschriften erforderlichen Maßnahmen zu treffen, vorschrifts- oder bedingungswidrige Ausführungen alsbald einzustellen und die geeigneten Anweisungen zu erteilen, auch in jedem Falle alsbald Anzeige anher zu machen (§ 116 LBO).

III. Nachricht hiervon nach Form an
 Elektrizitätswerk, BAKAGE, Fernmeldeamt, Finanzamt

Freiburg i/Br.

III. Nachricht von Ziff. II an den Herrn Bezirksschornsteinfegermeister nach Form. Paul Göppner
Imasingen

IV. Nachricht von Ziff. II an das Landespolizei-Kreiskommissariat nach Form. Gottenheim.

V. Zustellung von I durch Bürgermeisterschein.

VI. An Herrn (Frau) in

Ihre Einwendungen werden, da sie bürgerlich rechtlicher Natur sind, gemäß § 131 Abs. 6 der LBO auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen.

Via) Weitere Ausfertigungen des Baubescheids dem
 1) verantwortlichen Bauleiter -als Anlage zu Ziffer II-
 2) der Abteilung V im Hause .

Vib) Ausfüllen der Zählkarten. f

VII. Eintrag in die Bautabelle. 23/50

VIII. Sämtliche Pläne sind mit Genehmigungsvermerk und Amtssiegel zu versehen.
 VIIIa) Merkblatt zum Baubescheid.

IX. Gebührenberechnung.

X. W.V. 4 Wochen (mit Schein) und Quittung.

Kostenbescheid Nr. 452/41...
 vom 25.4.56

Baugebühr: ...40...DM
 Straßenbauamt 3...DM
 Wasserwirtschaftsamt 3.50...DM
 Taxe und Spornel für Nachsichtsert.DM
 Auslagen 2.50...DM

Landratsamt — Bauabteilung

J.V.

49.00 DM

22. April 1956

8. Juni 1956.

-Abt. V a-

I. An das **Bürgermeisteramt Gottenheim.** **Abwasserableitung aus dem Neubau der Frau Agnes Senrich in Gottenheim.**

Gemäß § 45 Ziffer 1 a des Wassergesetzes vom 12.4.1913 (Bad.GVBl. S. 250) und § 56 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz vom 12.4.1917 (Bad.GVBl. S. 311) i.V.m. § 27 Abs. 3 des Gesetzes über die Landkreisselbstverwaltung in Baden vom 24.6.1939 (Bad. GVBl. S. 93) wird

der Gemeindeverwaltung Gottenheim hiermit das wasserpolizeiliche Recht verliehen, nach Maßgabe der vorgelegten Pläne und Beschreibungen die in einer Dreikammer-Klärgrube auf dem Grundstück Lgb. 219/1 der Gemarkung Gottenheim biologisch gereinigten Haus- und Fäkalabwässer aus dem Neubau der Frau Agnes Senrich in Gottenheim durch eine Zementrohrleitung mit 150 mm Ø und durch die noch zu erstellende Ortskanalisation in den Mühlbach einzuleiten unter folgenden

- 1.) Der Kläranlage sind möglichst sämtliche Abwässer des Hauses, jedoch keine Regenwasser zuzuleiten.
- 2.) In die Abwasserleitung (zwischen der Hauskläranlage und dem Vorfluter) dürfen keine Schächte mit Schlammraum eingebaut werden. Das geklärte Wasser ist auf dem kürzesten Wege dem Vorfluter mit durchgehendem Gefälle zuzuführen. **Ortskanalisation-Mühlbach**
- 3.) Vor Inbetriebnahme der Anlage hat eine Abnahme durch das Wasserwirtschaftsamt zu erfolgen, das durch den Gesuchsteller rechtzeitig schriftlich zu verständigen ist.
- 4.) Die Beachtung der Betriebsvorschrift für die Klärgrube wird zur besonderen Pflicht gemacht, insbesondere sind von der Klärgrube alle Niederschlagswasser zur Vermeidung von Überflutungen fernzuhalten.
- 5.) Die Klärgrube ist zweimal im Jahr (gegebenenfalls durch die Gemeinde) auf Kosten des Bauherrn zu entleeren und zu reinigen.
- 6.) Das Landratsamt kann jederzeit auf Kosten des Bauherrn die Anlage untersuchen und Abwasserproben entnehmen und prüfen lassen. Ihren Beauftragten ist hierbei freier Zutritt zu der Anlage zu gewähren.
- 7.) Die Verleihung kann jederzeit ohne Entschädigung mit angemessener Frist widerrufen werden.
- 8.) Die Verleihung wird nur bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer zentralen Kläranlage (für eine Ortsentwässerung mit Fäkalieneinleitung) erteilt. Sobald eine solche erstellt ist, ist die Einzelkläranlage (gegebenenfalls mit gewisser Frist) ausser Betrieb zu setzen.
- 9.) Weitere Auflagen zur Wahrung öffentlicher oder privater Belange bleiben vorbehalten.
- 10.) Bis zur betriebsfertigen Erstellung der von der Gemeinde Gottenheim geplanten Kanalisation ist die Klärgrube wasserdicht zu verschliessen. Die Abwässer sind rechtzeitig zur landwirtschaftlichen Verwertung abzufahren.
- 11.) Vor Aufgrabung des Gemeindewegs ist durch den Bauherrn erforderlichenfalls die wegepolizeiliche Genehmigung bei der Ortspolizeibehörde Gottenheim zu beantragen.

Diese Entschliessung stellt noch keine endgültige Verleihung dar. Mit der Erstellung der Anlage kann daher erst begonnen werden, wenn der Verleihungsbescheid zugestellt worden ist. Der Verleihungsbescheid wird zugestellt werden, wenn diese Entschliessung rechtskräftig geworden ist, d.h. die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels abgelaufen oder auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet worden ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entschliessung kann binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, Rekurs an das Regierungspräsidium Südbaden in Freiburg eingelegt werden. Die Rekurschrift wäre unter Angabe der einzelnen Beschwerdepunkte hierher vorzulegen.

Ausserdem kann gemäss § 2 der Landesverordnung über den Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 30.3.1947 i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.1.1952 (Bad.GVBl. S. 14) i.V.m. § 5 der Ausführungsverordnung vom 16.1.1948 zur Landesverordnung über den Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Bad.GVBl. S. 17) innerhalb eines Monats, ebenfalls vom Tage der Zustellung an gerechnet, gegen diese Entschliessung Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Freiburg, Schwaighofstrasse 13, erhoben werden.

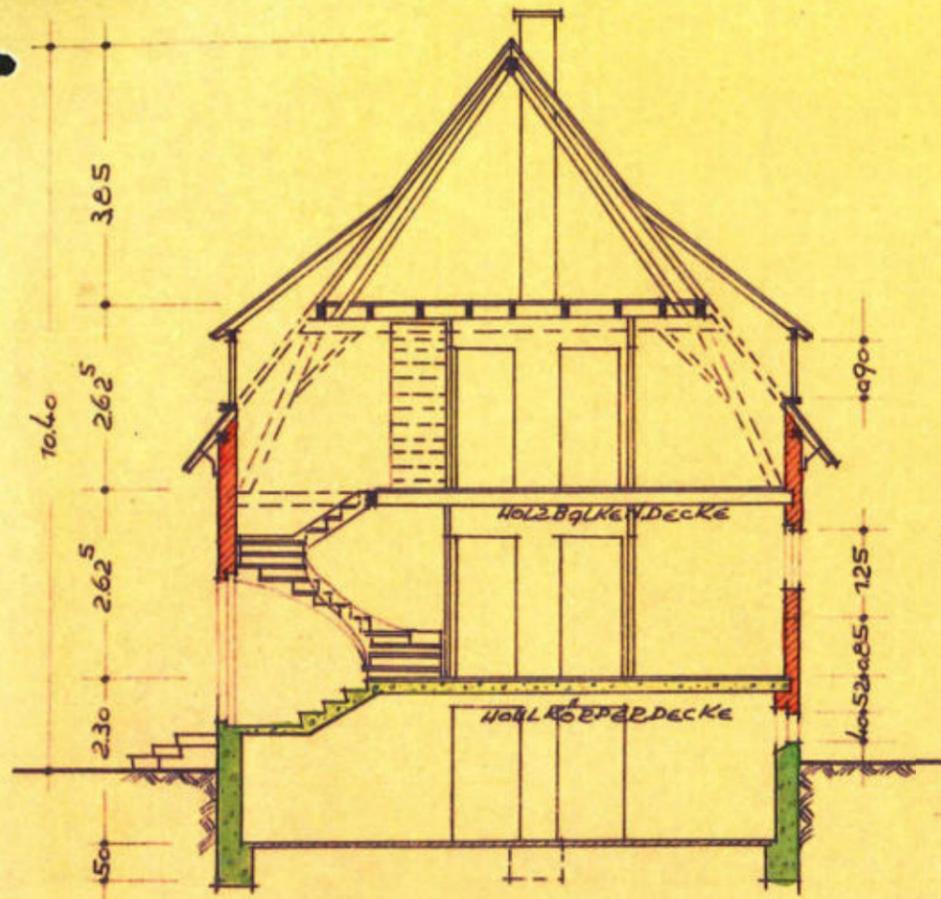
Falls beabsichtigt ist, kein Rechtsmittel einzulegen und der rechtskräftige Verleihungsbescheid zugestellt werden soll, bitten wir, die beigefügte Verzichtserklärung umgehend unterschrieben hierher zu übersenden.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Bauherrn zur Last.

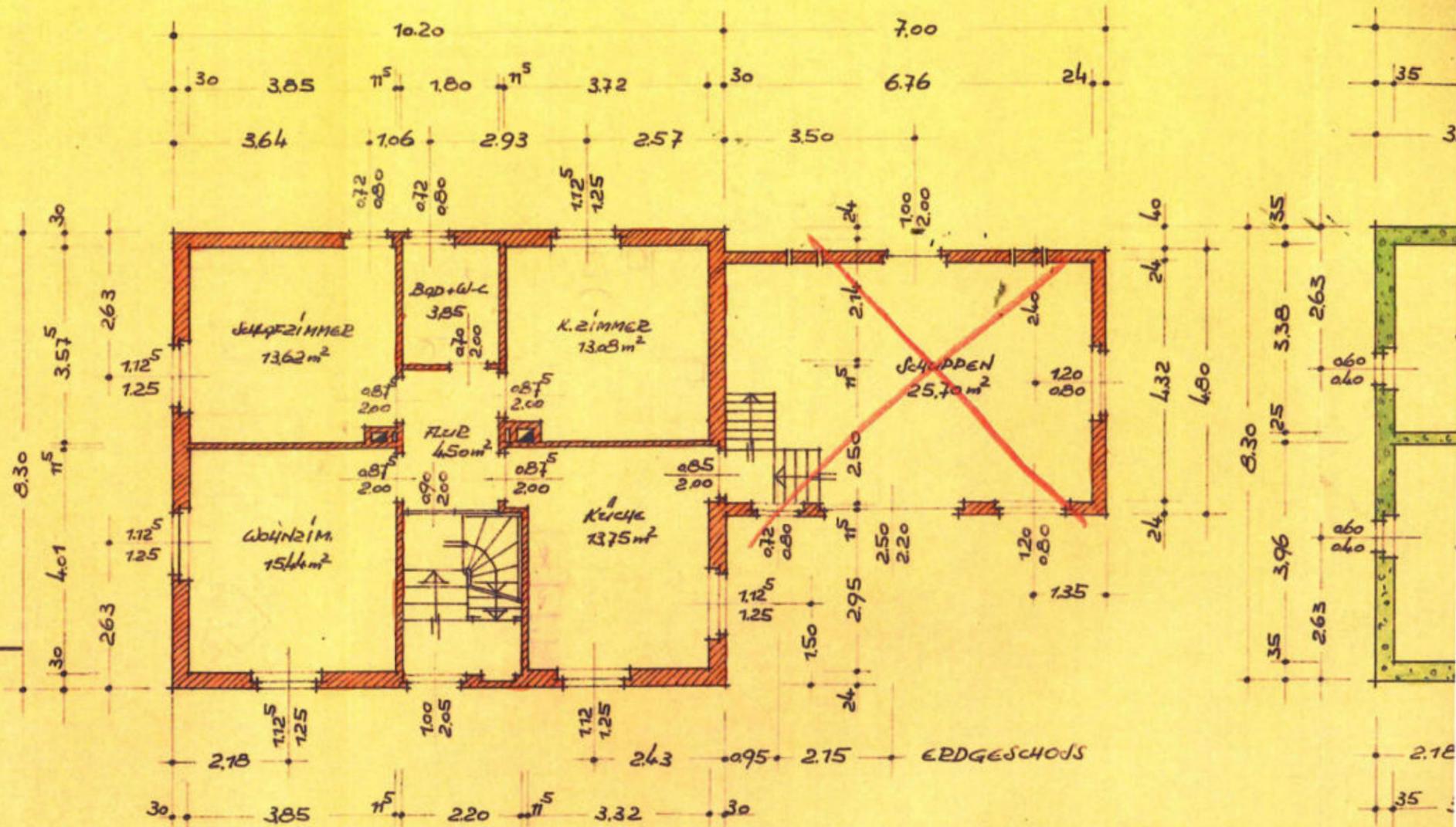
II. Nachricht von Ziffer I erhält

- a) Frau Agnes S e n r i c h in Gottenheim
Die oben aufgeführten Rechtsmittel können auch von Ihnen in Anspruch genommen werden. Falls dies nicht beabsichtigt ist, bitten wir um Rücksendung der beiliegenden Verzichtserklärung nach Vollzug Ihrer Unterschrift.
- b) die Bauabteilung im Hause
auf Schreiben vom 9. Februar 1956 zur Kenntnis.


(Schillinger)



QUERSCHNITT



UMBQUATER - RAUM

Hauptgebäude

KELLERGEHOEN	10,20 x 8,30 x 2,30	=	194,718 m ³
ERDGESCHOEN	10,20 x 8,30 x 2,625	=	222,233 "
DACHGESCHOEN	10,20 x 8,30 x 1,00	=	28,220 "
UNAUSGEB.	8,30 + 5,60 x 10,20 x 1,625	=	40,676 "
DACHBODEN	UNGENGEBAUT		
	5,60 x 10,20 x 3,85		36,652 m ³
			<u>522,499 m³</u>

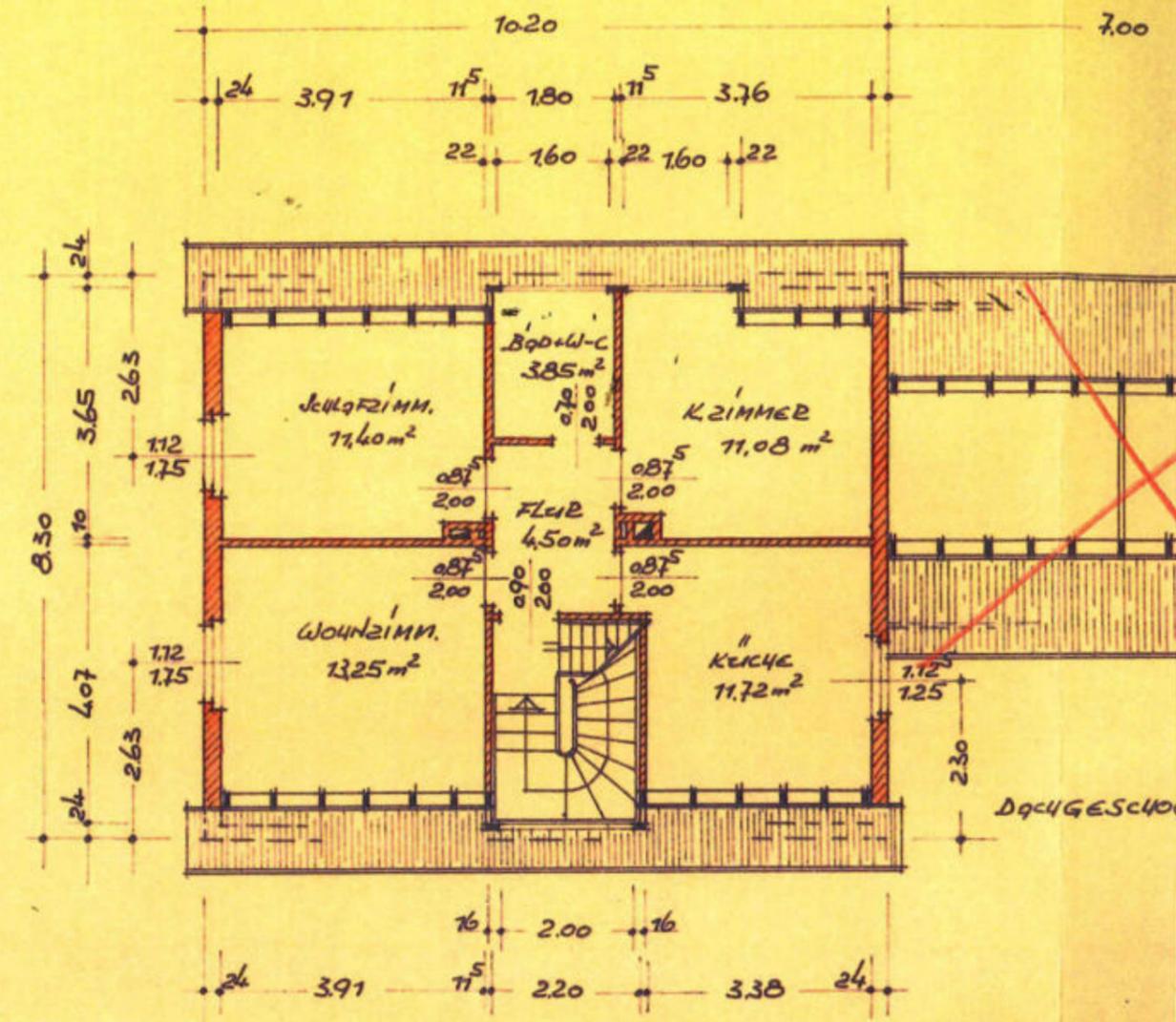
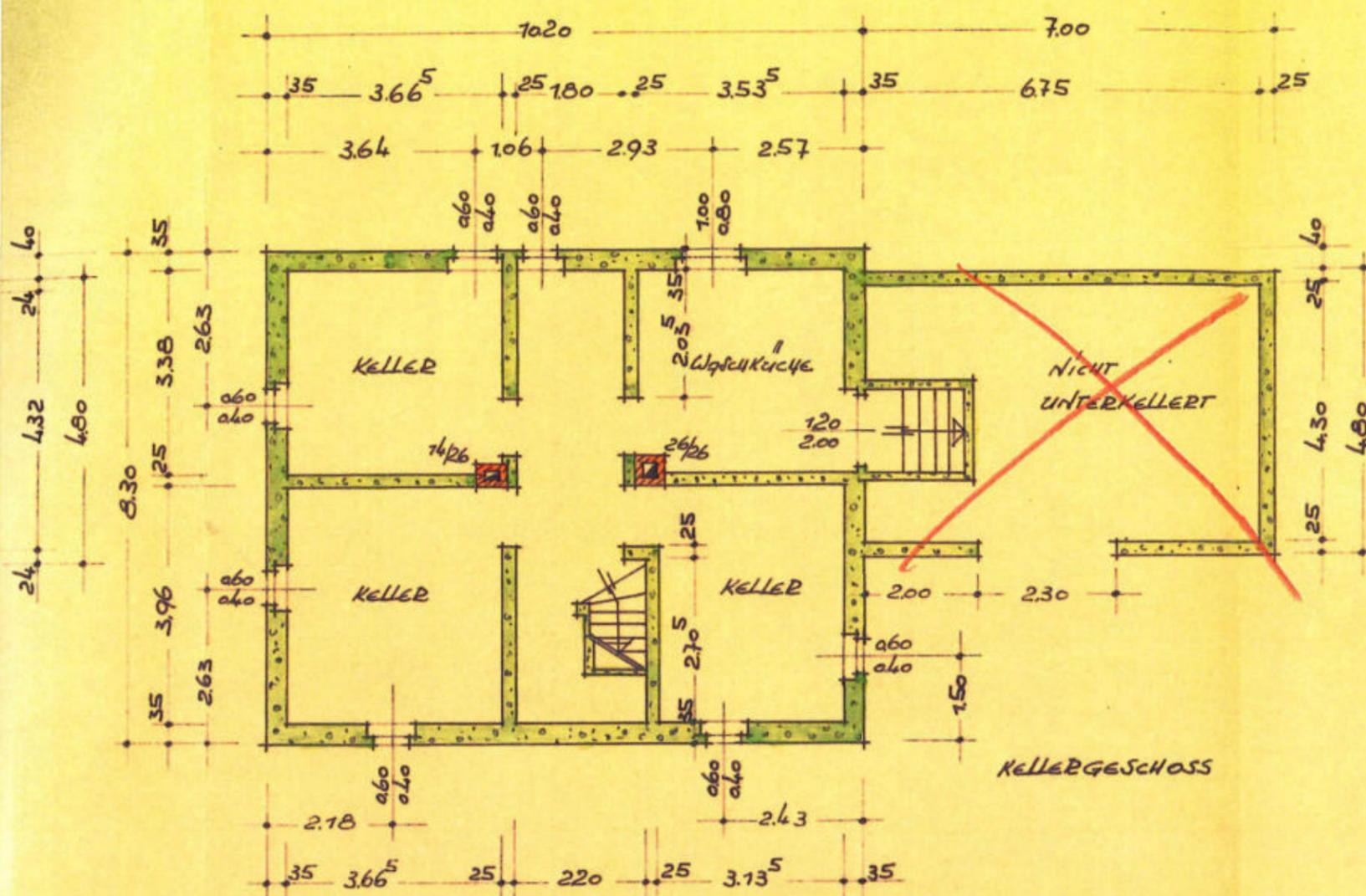
UMBQUATER - RAUM

Nebengebäude

	7,00 x 4,80 x 3,65	=	122,640 m ³
	7,00 x 4,80 x 3,35	=	18,760 "
			<u>141,400 m³</u>

WIRD VORLAUTIG NICHT GEBAUT

0.5.1855



122,640 m³
 18,760 "
 141,400 m³
 CHT GEBAUT

WOHNFLÄCHE

ERDGESCHOSS	
Wohnzimmer	= 15,44 m ²
Schlafzimmer	= 13,62 "
K. Zimmer	= 13,08 "
Küche	= 13,75 "
Flur	= 4,50 "
Bqd+W-C	= 3,85 "
	<u>64,24 m²</u>
1/3% Putz	= 1,92 "
	<u>62,32 m²</u>

KAMME SIND ABGEZOGEN

WOHNFLÄCHE BRIST

DACHGESCHOSS UNTERGEB. BRIST	
Wohnzimmer	= 13,25 m ²
Schlafzimmer	= 11,40 "
K. Zimmer	= 11,08 "
Küche	= 11,72 "
Flur	= 4,50 "
Bqd+W-C	= 3,85 "
	<u>55,80 m²</u>
1/3% Putz	= 1,76 m ²
	<u>54,04 m²</u>

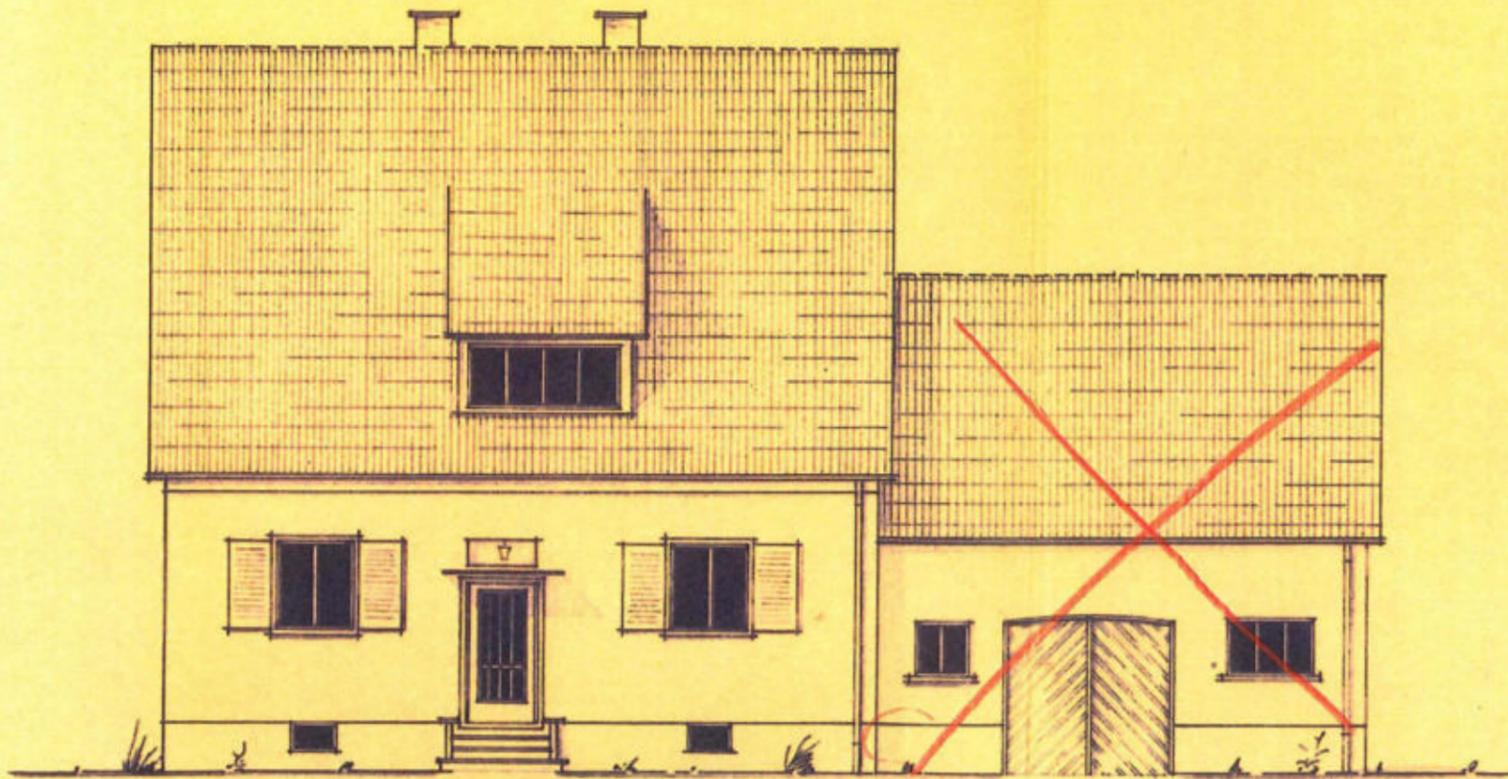
NETZFLÄCHE

Schuppen	= 25,70 m ²
Dachboden	= 23,40 m ²
	<u>49,10 m²</u>

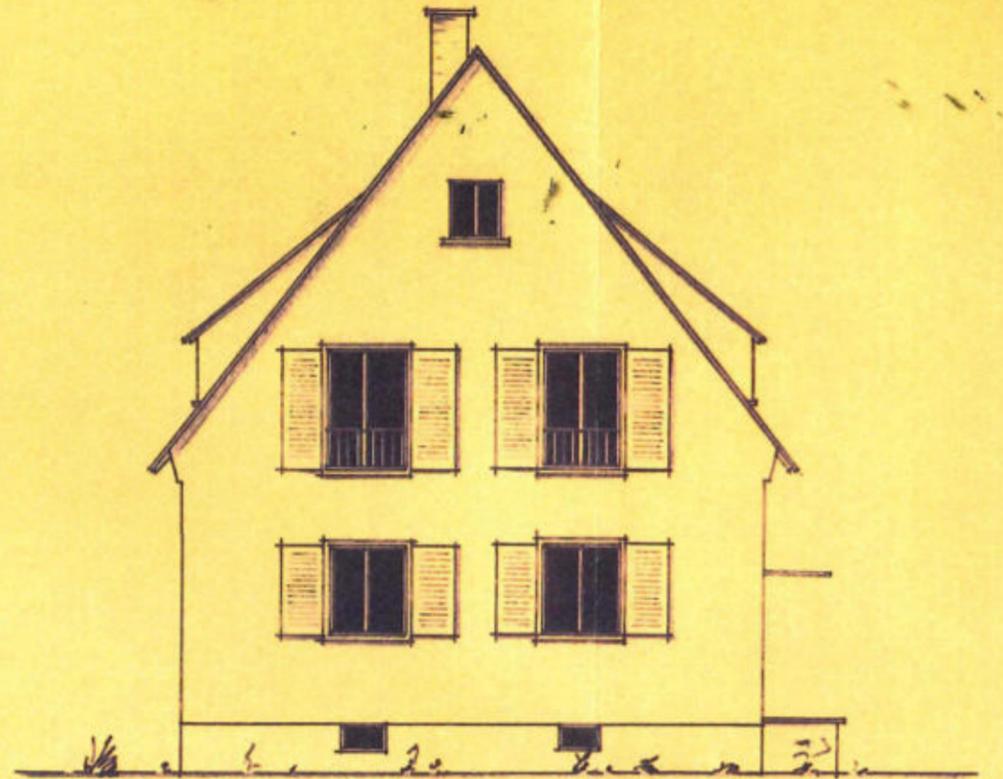
WOHNHAIUSNEUBAU
 FÜR FRAU AGNES NE
 IN GOTTEN
 MAßT 1:100 HEIG
 DER BAUHERZ!

Agnes Lennich Wao

6.5.1951

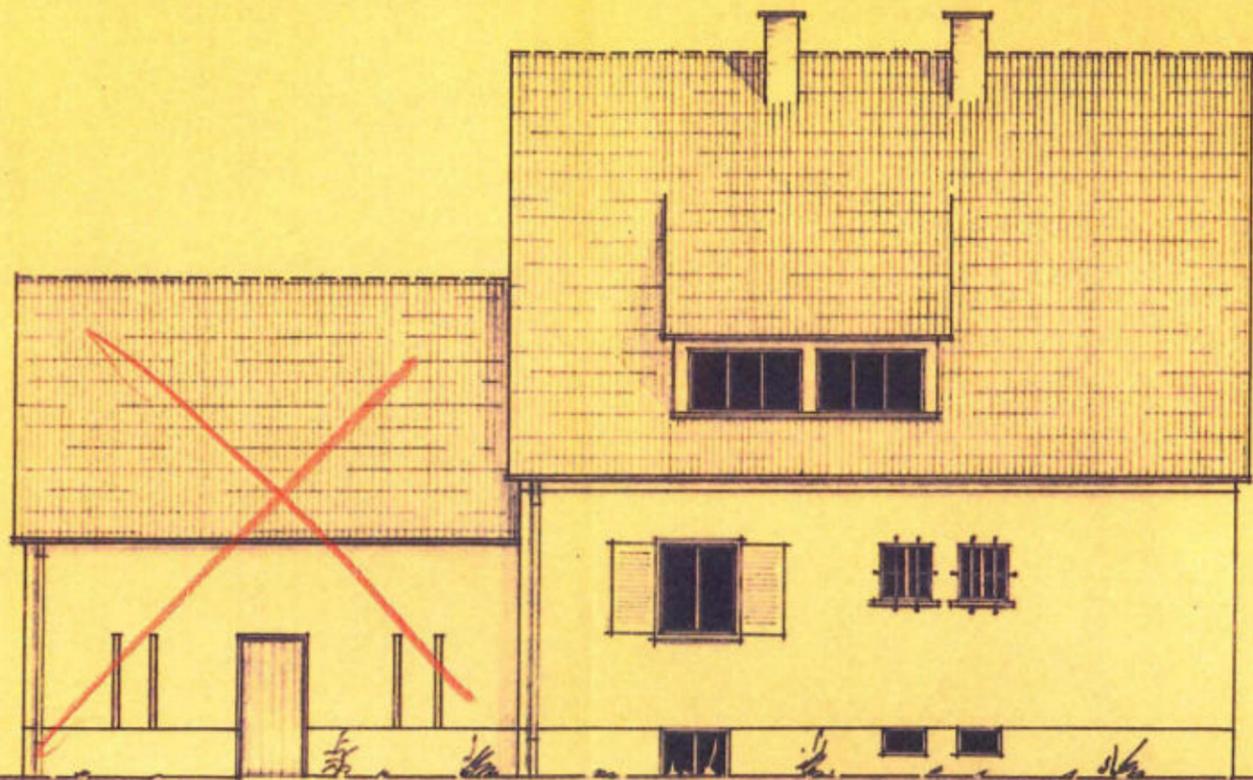


SÜD-ANSICHT

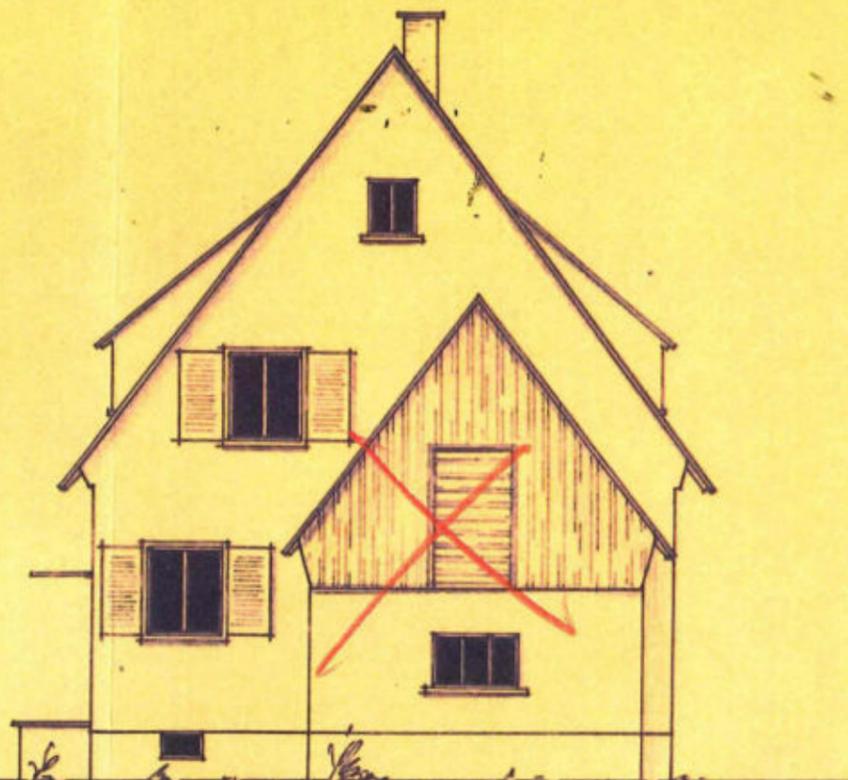


WEST-ANSICHT

6.5.1808



NORD - ANSICHT



OST - ANSICHT

WOHNHAUSNEUBAU MIT NEBENGEBAUDE
 FÜR FRAU AGNES JENRICH, WITWE GEB. SPITZER
 IN GOTTENHEIM

MAßST. 1:100 HUGSTETTEN, IM OKTOBER 1955

DER BAUHERR:

Agnes Jenrich Wso

DER ARCHITEKT:

A. LIPS, ARCHITEKT
 Staatl. geprüfter Bauingenieur
 HUGSTETTEN i. Freiburg i. Br.

6.11.1955

Freiburg i.Br., den 15. Mai 1957

*Auf. Lips weist die Zählkarte
unbedingt auf zu prüfen*
Beschluss.

- 1) Bautabelle ..23./57.. jetzt 492/57.
- 2) An den Bauherrn :

Betreff: Baugesuch des Frau Agnes Senrich,
in Gottenheim zur

In Ergänzung des Baubescheides vom 26. April 1956
wird Ihnen zur veränderten Ausführung des Dachgeschoss-
wohnung u. Erstellung des Nebengebäudes
nach beiliegenden Plänen unter den Bedingungen des Baube-
scheids vom 26. April 1956 und unter nachstehenden Be-
dingungen die baupolizeiliche Genehmigung erteilt.

<-7 (wie Bezirksbaumeist vom) 14. Mai 57

- 3) Genehmigungsvermerk auf die Pläne.
- 4) Zählkarten ausfüllen und bearbeiten. Gottenheim
- 5) Nachricht an das Bürgermeisteramt Freisach a. Rhein.
- 6) ~~Nachricht von~~ Sitzer 2 an Herrn Bezirksbaumeister
Göppner
in
- 7) Kostenrechnung auf Bauherrn.
- 8) Zustellung durch Bürgermeisterschein.
- 9) Wv. mit Kassenbeleg und Schein sp. in 14 Tagen.

Landratsamt -Abteilung II-

Kostenrechnung
Nr. 0244/19
vom 30. Juni 1957

Baugebühr :	20,--	DM
Auslagen :	<u>1.50</u>	DM
	<u>21.50</u>	DM

M. v.
f. 28.5.57
M. v. v. v. v.
.....

Wien, den 14. Juli 1956.

Ergänzung zum Bescheid vom 23. April 1956 kann die im-
gondulitzer Nr. 2000, der Dreieckswohnung mit Dre-
eckfenster des Hochgebirger nach Margarete Dorsetto gestellte
Befähigung nur unter folgenden Bedingungen erteilt werden:

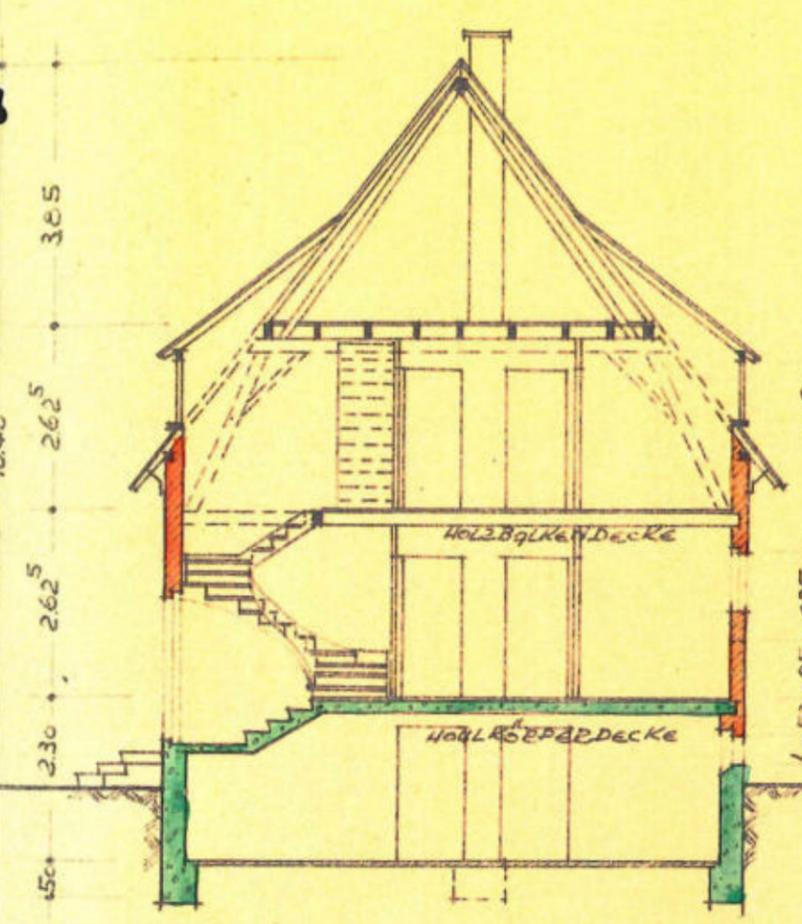
- 1) Die Dach- Schrägen, ansonsten der Dachstuhl im Dachstuhl-
raum sind gegen Witterungseinflüsse abzuwehren zu isolieren.
- 2) Die neuen Gebäudeteile aus zu sind mit dem Gebäudeteile des
bereits bestehender Gebäude nachgefasst zu verankern, bzw. zu
verbinden.
- 3) Die Regenwasser im Vorgraben sind abzuführen, dass Dach-
kantenabstände nicht beeinträchtigt werden.

Geltend RM 20, --

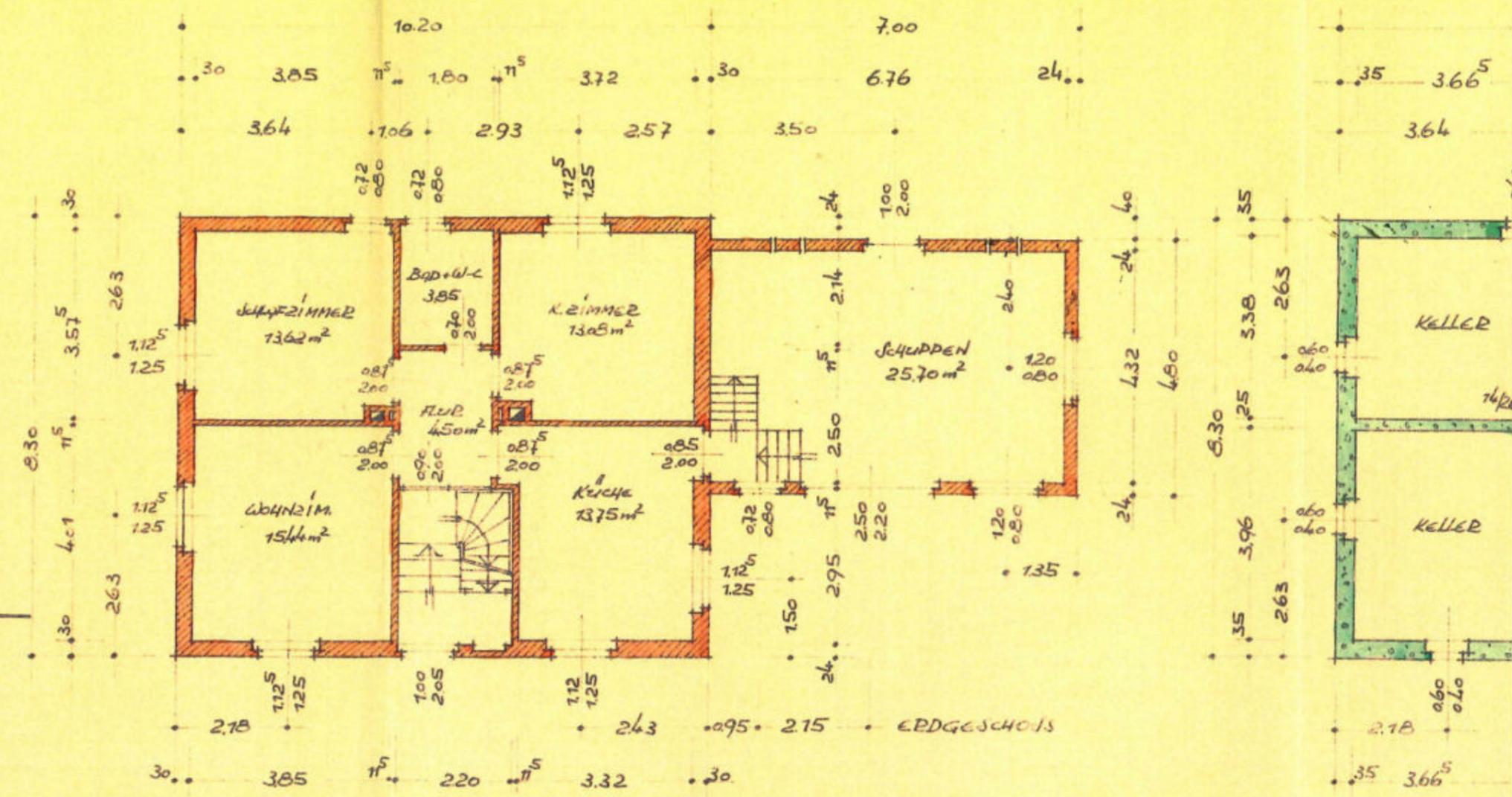
=====

(Zu den Nachtragsangelegenheiten sind auch die Zinshilfen) der Ge-
suchsteller mit der Mitteilung der Jugendberufshilfe aufzufordern
dieselben nachzusenden.

Wien



QUERSCHNITT



UMBQUITEER-BQUIM

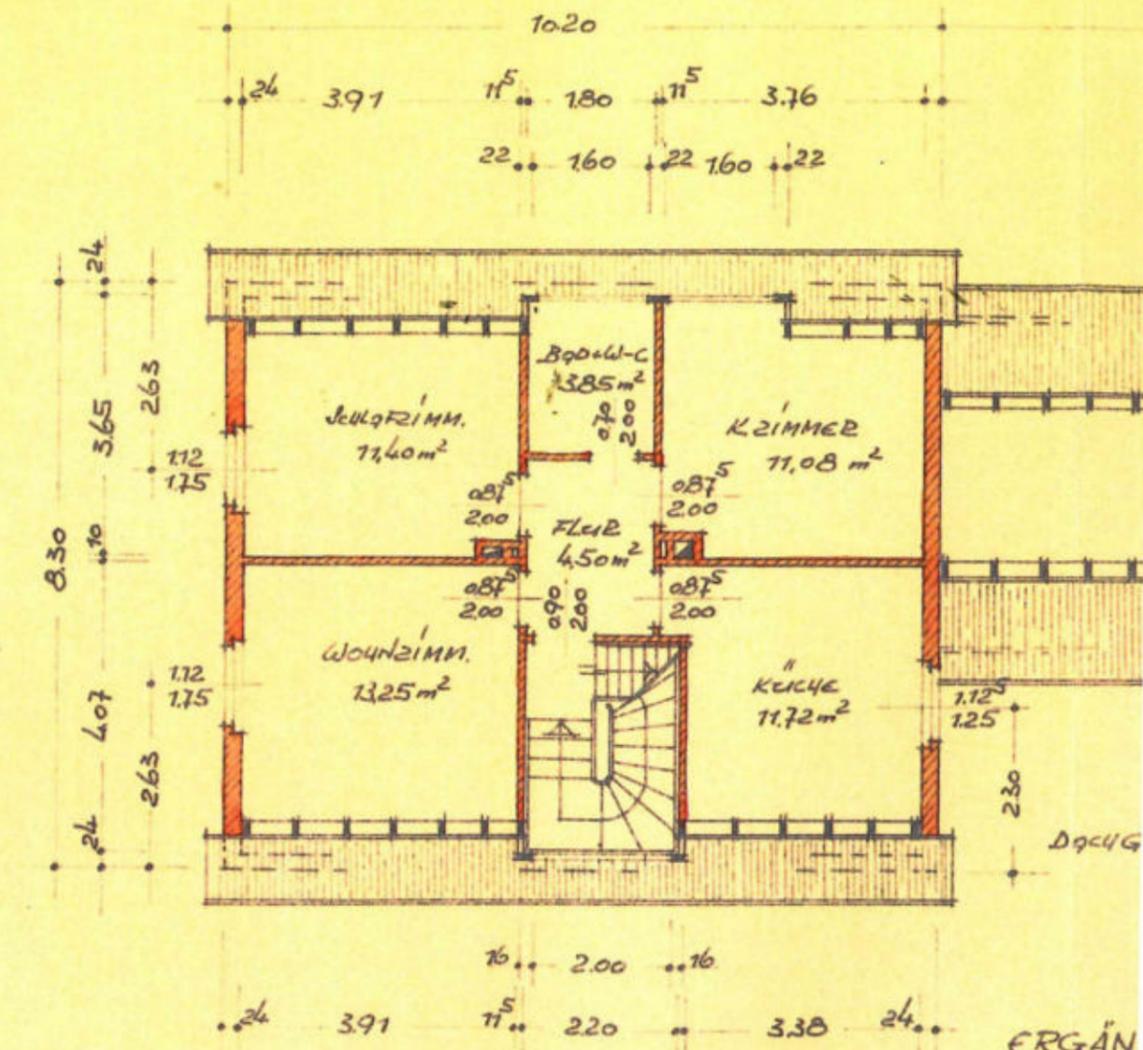
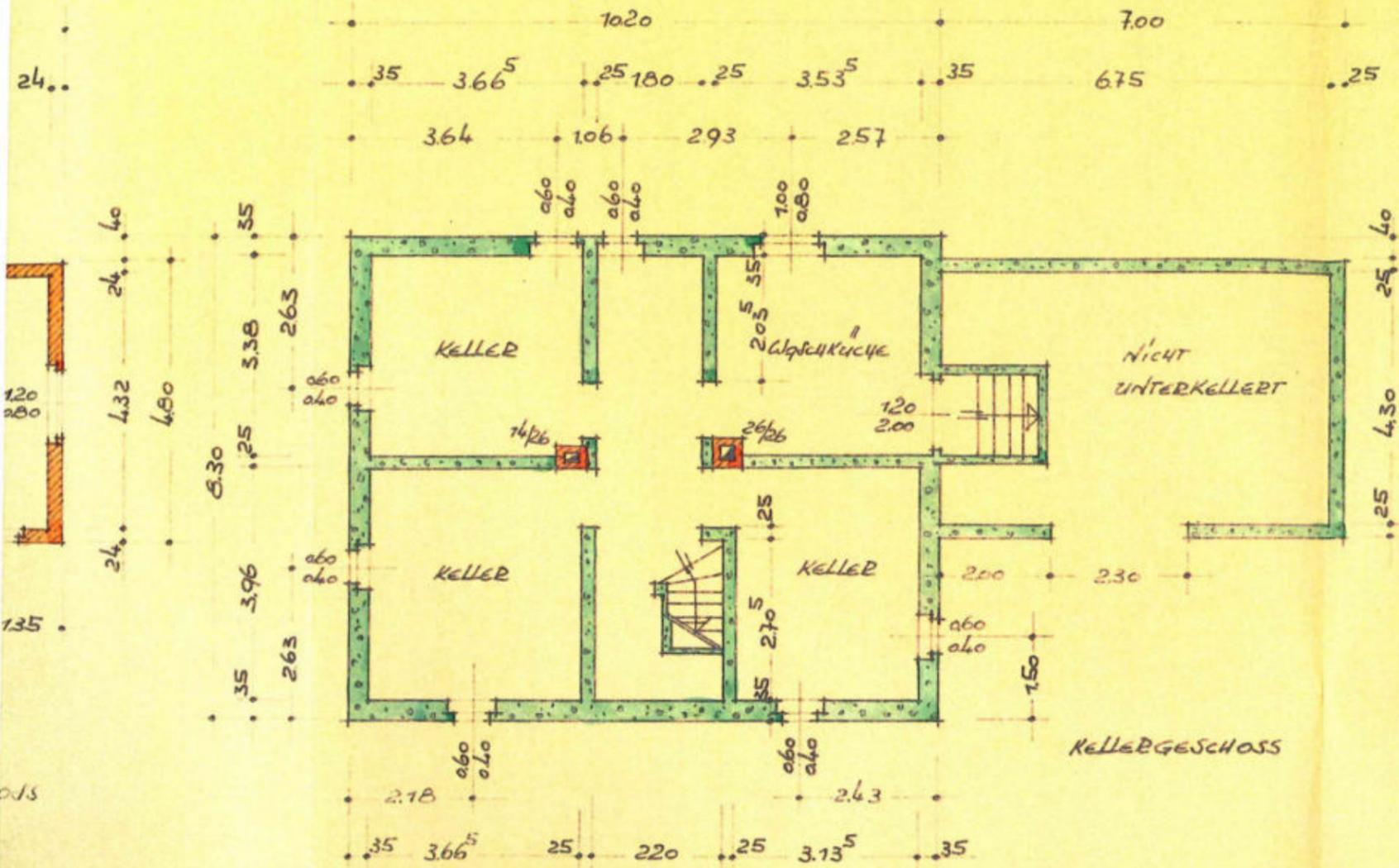
Hauptgebäude	
Kellergeschoss	10.20 x 8.30 x 2.30 = 194.718 m³
ERDGESCHOSS	10.20 x 8.30 x 2.625 = 222.233 "
Dachgeschoss	10.20 x 8.30 x 1.00 = 84.660 "
Ausgeb.	8.30 + 5.60 x 10.20 x 1.625 = 115.196 "
Dachboden	5.60 x 10.20 x 3.85 / 2.23 = 36.652 m³
	653.459 m³

UMBQUITEER-BQUIM

Nebengebäude	
	7.00 x 4.80 x 3.65 = 122.640 m³
	7.00 x 4.80 x 3.35 = 18.760 "
	2 x 3 = 147.400 m³

- WOHN
- ERDGESCHOSS
 - Wohnzimmer
 - Schlafzimmer
 - K.Zimmer
 - Küche
 - Flur
 - Bad+W.C.
 - 1.3% Putz
 - Kamine im

15.5.1957



ER - Raum

1	722,640 m ³
2	18,760 "
3	747,400 m ³

WOHNFLÄCHE

ERDGESCHOSS

Wohnzimmer	=	15,44 m ²
Jedlzimmer	=	13,62 "
Kzimmer	=	13,08 "
Küche	=	13,75 "
Flur	=	4,50 "
Bqd+W-C	=	3,85 "
		64,24 m ²
1/3% Putz	=	7,92 "
		62,32 m ²

Kamine sind abgezogen

WOHNFLÄCHE

DACHGESCHOSS

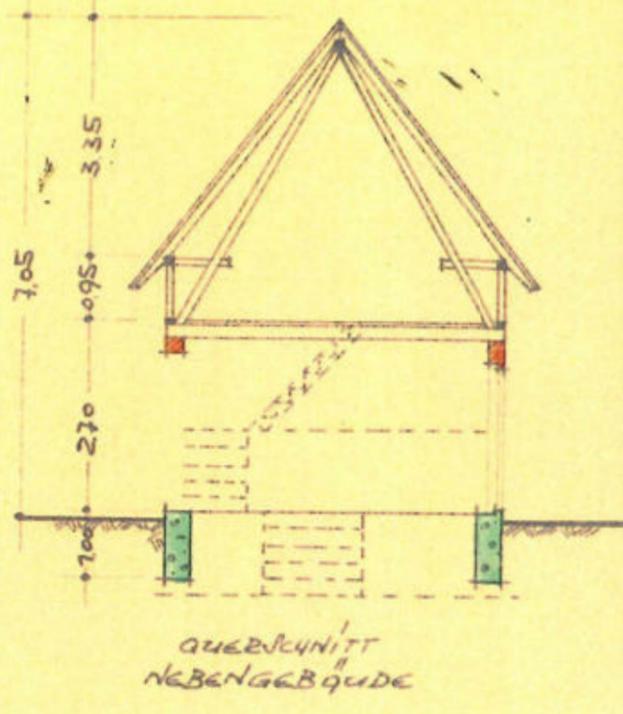
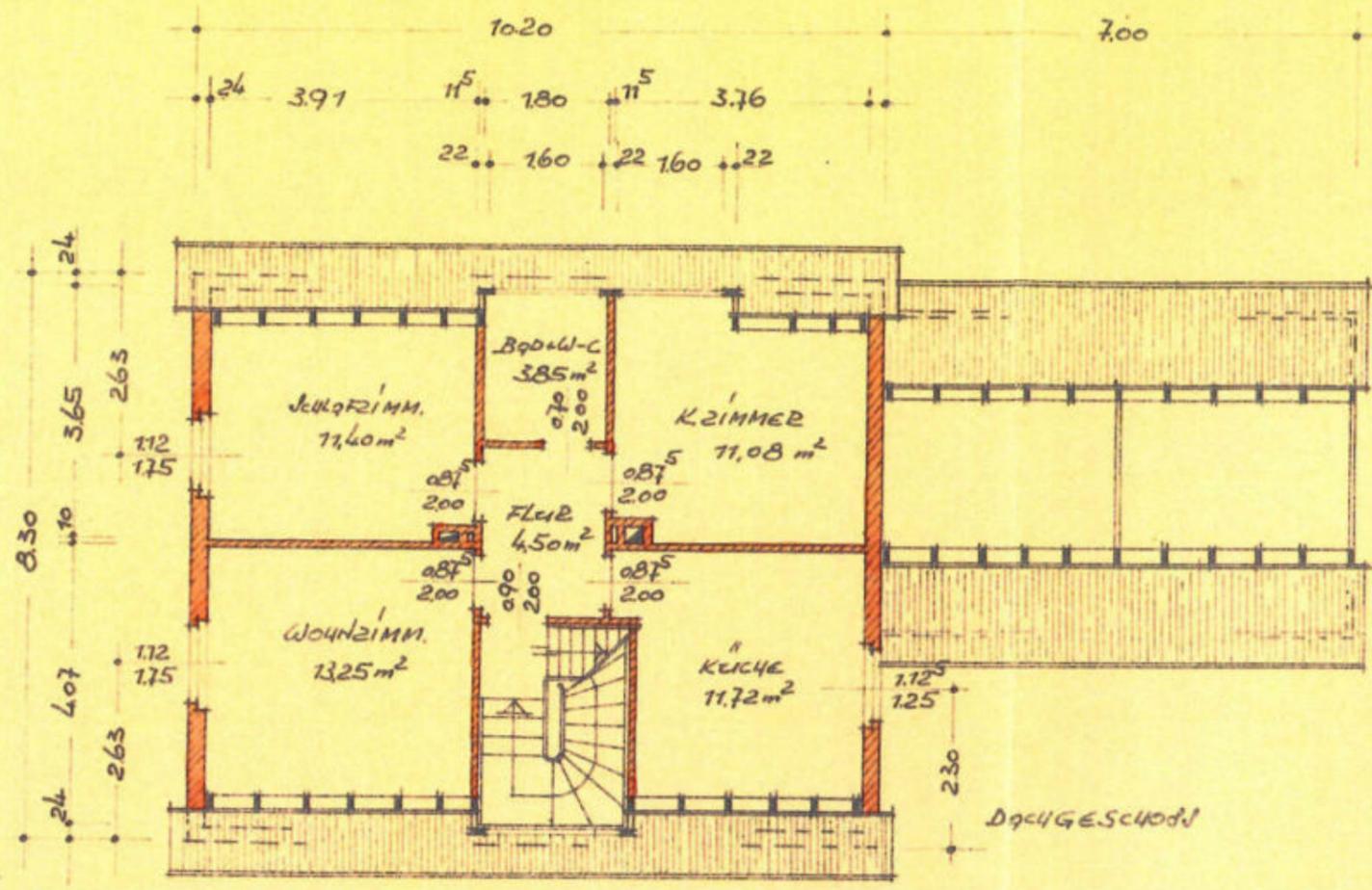
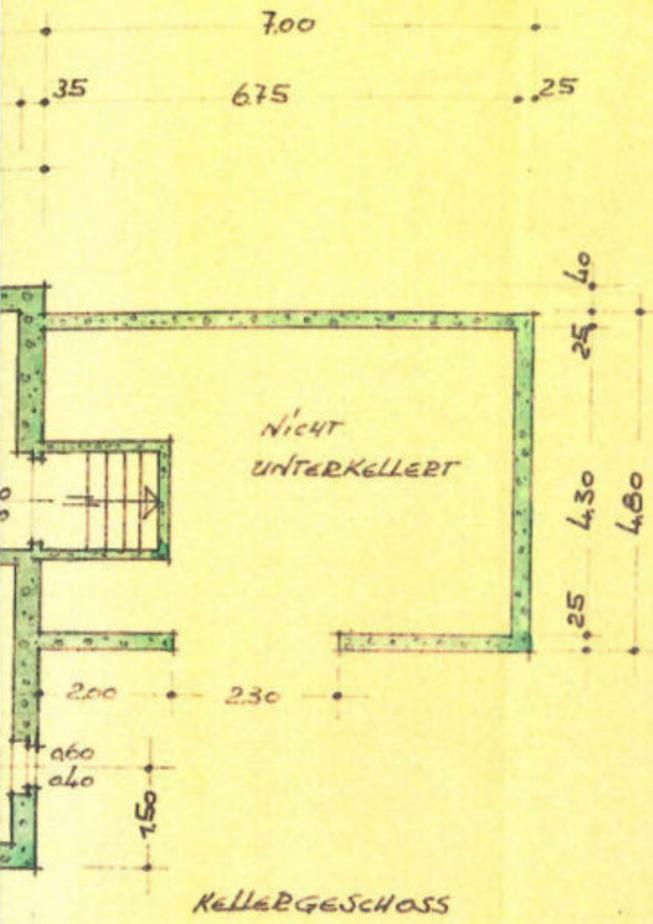
Wohnzimmer	=	13,25 m ²
Jedlzimmer	=	11,40 "
Kzimmer	=	11,08 "
Küche	=	11,72 "
Flur	=	4,50 "
Bqd+W-C	=	3,85 "
		55,80 m ²
1/3% Putz	=	7,76 m ²
		54,04 m ²

NETZFLÄCHE

Jedlrippen	=	25,70 m ²
Dachboden	=	23,40 m ²
		49,10 m ²

ERGÄN
 WOHNHAUSNEUBAU
 FÜR FRAU AGNES
 in G
 MAßT 1:100
 DER BAUHERR!
 * Sonnich Agnes geb. Spitz

15.5.1907

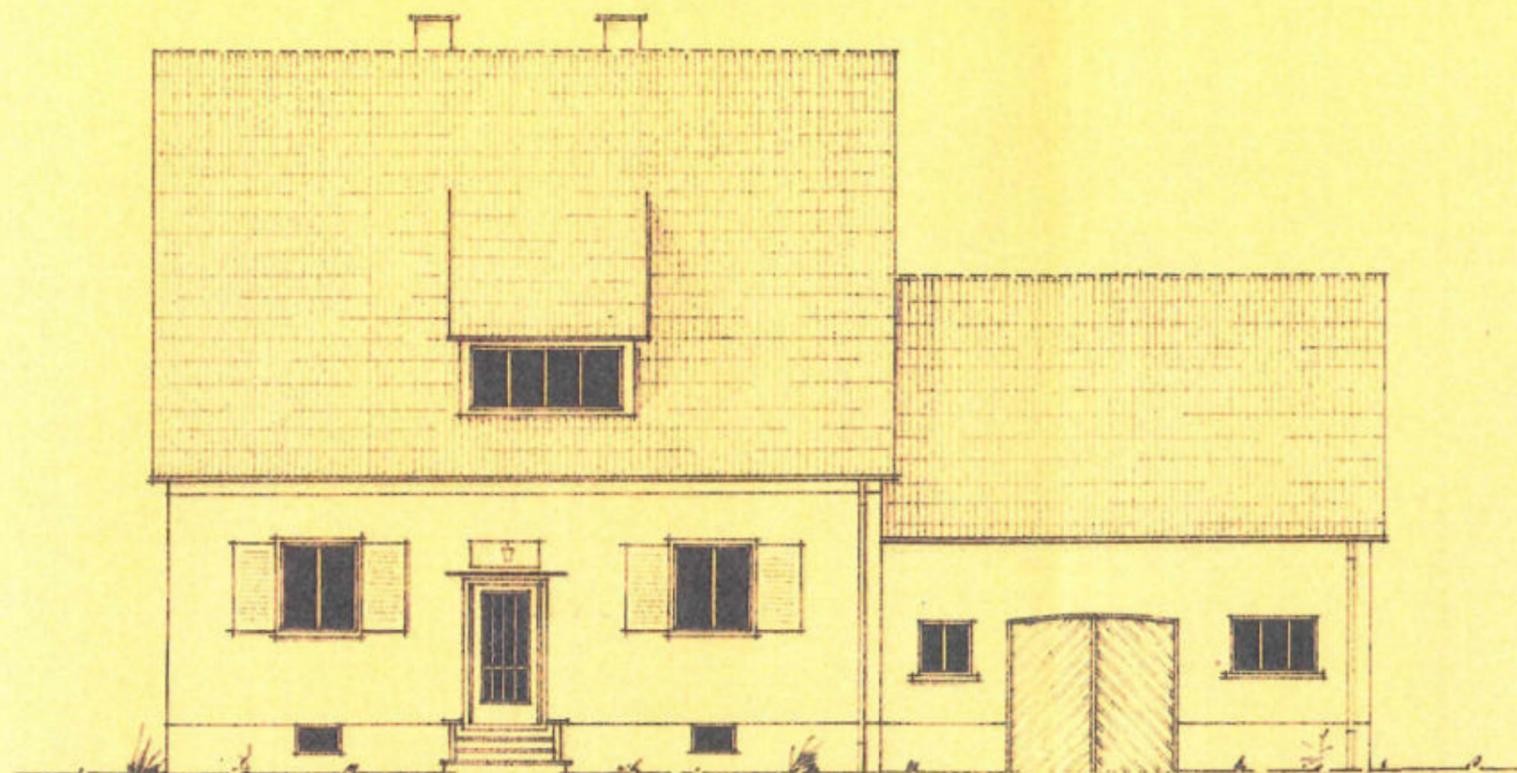


WOHNFLÄCHE	
DACHGESCHOSS	
WOHNZIMMER	= 13,25 m ²
Schlafzimmer	= 11,40 "
K. Zimmer	= 11,08 "
Küche	= 11,72 "
FLUR	= 4,50 "
Bqd+W-C	= 3,85 "
Σ	55,80 m²
1/3% PEITZ	= 1,76 m ²
	54,04 m²

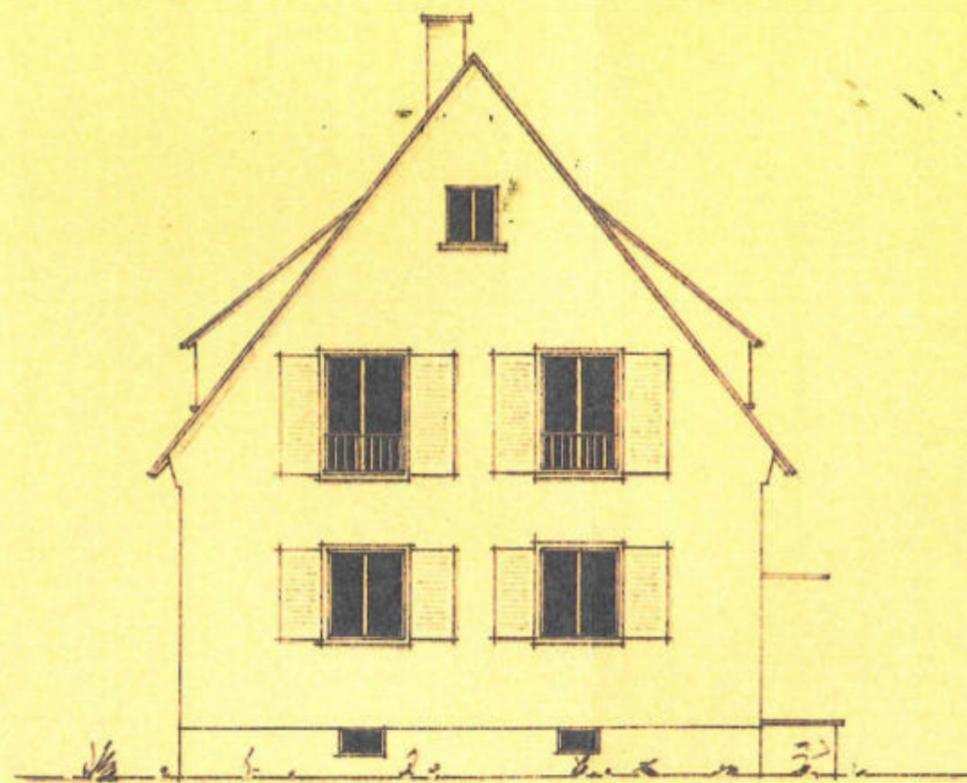
NETZFLÄCHE	
SCHUPPEN	= 25,70 m ²
DACHBODEN	= 23,40 m ²
Σ	49,10 m²

ERGÄNZUNGSPLAN Z. BAUGESUCH VOM: 6. 12. 55
 WOHNHAIUSNEUBAU MIT NEBENGEBAUDE
 FÜR FRAU AGNES NENRICH WITWE GEB. SPITZER
 IN GOTTENHEIM
 MAßSTAB 1:100 HUGSTETTEN, IM OKT. 1955
 DER BAUHERR: DER ARCHITEKT:
 X *Agnes geb. Spitzer*

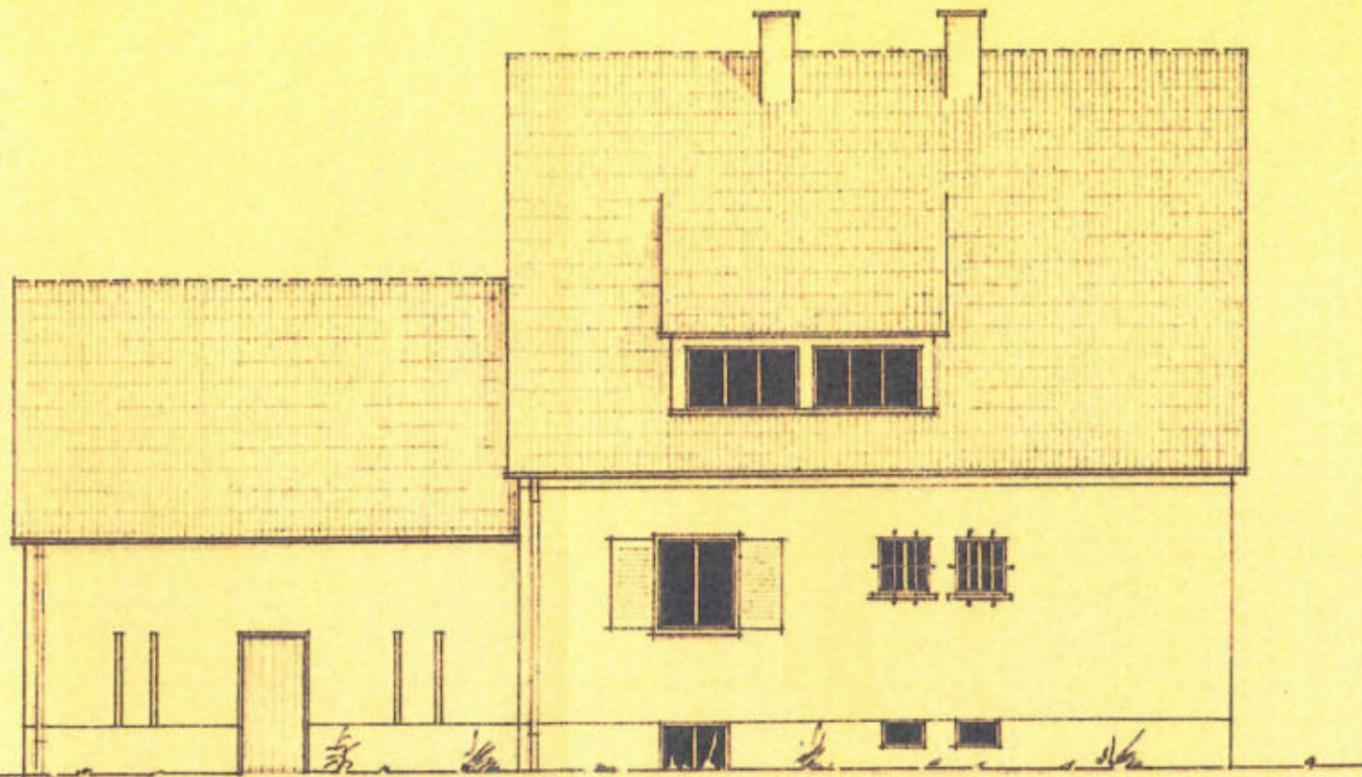
A. LIPS, ARCHITEKT
 Staatl. geprüfter Bauingenieur
 HUGSTETTEN b. Freiburg i. Br.



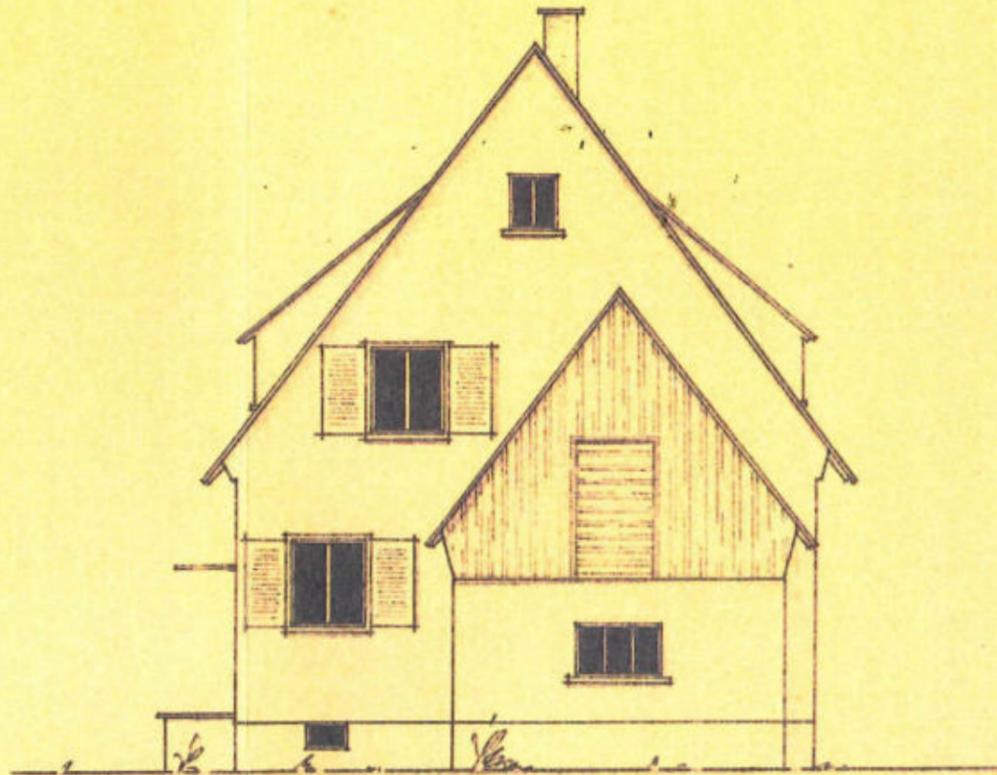
SÜD-ANSICHT



WEST-ANSICHT



NORD-ANSICHT



OST-ANSICHT

WOHNHAUSNEUBAU MIT NEBENGEBAUDE
 FÜR FRAU AGNES JENRICH, WITWE GEB. SPITZER
 IN GOTTENHEIM

MAßST. 1:100 HUGSTETTEN, IM OKTOBER 1955

DER BAUHERR:

X Agnes geb. Spitzer

DER ARCHITEKT:

A. LIPS, ARCHITEKT
 Staatl. geprüfter Bauingenieur
 HUGSTETTEN b. Freilova i. Br.